

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000

zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf

von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

A. Problem und Ziel

Durch das Gesetz sollen die erforderlichen Voraussetzungen für die Ratifikation des Fakultativprotokolls vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121), das in der Bundesrepublik Deutschland am 5. April 1992 in Kraft getreten ist, betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie geschaffen werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht die Zustimmung des Deutschen Bundestages zu dem am 6. September 2000 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Fakultativprotokoll vor. Sie ist nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes die Voraussetzung für eine völkerrechtliche Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland.

Dem innerstaatlichen Umsetzungsbedarf durch Änderungen und Ergänzungen von Strafvorschriften wird durch ein gesondertes Gesetzgebungsvorhaben zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie Rechnung getragen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Dem innerstaatlichen Umsetzungsbedarf durch Änderungen und Ergänzungen von Strafvorschriften wird durch ein gesondertes Vorhaben Rechnung getragen, in dem auch der damit einhergehende Vollzugaufwand dargestellt wird.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 16 November 2006

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Fakultativprotokoll vom
25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des
Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die
Kinderprostitution und die Kinderpornographie

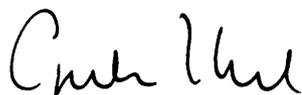
mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 826. Sitzung am 13. Oktober 2006 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine
Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf

**Gesetz
zu dem Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000
zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes
betreffend den Verkauf von Kindern,
die Kinderprostitution und die Kinderpornographie**

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Zustimmung zum Protokoll**

Dem in New York am 6. September 2000 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121) betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 14 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Protokoll findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Protokoll nach seinem Artikel 14 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Das Vorhaben selbst wird Bund, Länder und Gemeinden nicht mit Mehrkosten belasten. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, oder die Umwelt sind ebenfalls nicht zu erwarten. Dem innerstaatlichen Umsetzungsbedarf durch Änderungen und Ergänzungen von Strafvorschriften wird durch ein gesondertes Vorhaben Rechnung getragen, in dem auch der damit einhergehende Vollzugsaufwand dargestellt wird.

Fakultativprotokoll
zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes
betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution
und die Kinderpornographie

Optional Protocol
to the Convention on the Rights of the Child
on the sale of children, child prostitution
and child pornography

Protocole facultatif
à la Convention relative aux droits de l'enfant,
concernant la vente d'enfants, la prostitution des enfants
et la pornographie mettant en scène des enfants

(Übersetzung)

The States Parties to the present Protocol,

Considering that, in order further to achieve the purposes of the Convention on the Rights of the Child and the implementation of its provisions, especially articles 1, 11, 21, 32, 33, 34, 35 and 36, it would be appropriate to extend the measures that States Parties should undertake in order to guarantee the protection of the child from the sale of children, child prostitution and child pornography,

Considering also that the Convention on the Rights of the Child recognizes the right of the child to be protected from economic exploitation and from performing any work that is likely to be hazardous or to interfere with the child's education, or to be harmful to the child's health or physical, mental, spiritual, moral or social development,

Gravely concerned at the significant and increasing international traffic of children for the purpose of the sale of children, child prostitution and child pornography,

Deeply concerned at the widespread and continuing practice of sex tourism, to which children are especially vulnerable, as it directly promotes the sale of children, child prostitution and child pornography,

Recognizing that a number of particularly vulnerable groups, including girl children, are at greater risk of sexual exploitation and that girl children are dispropor-

Les États Parties au présent Protocole,

Considérant que, pour aller de l'avant dans la réalisation des buts de la Convention relative aux droits de l'enfant et l'application de ses dispositions, en particulier des articles premier, 11, 21, 32, 33, 34, 35 et 36, il serait approprié d'élargir les mesures que les États Parties devraient prendre pour garantir la protection de l'enfant contre la vente d'enfants, la prostitution des enfants et la pornographie mettant en scène des enfants,

Considérant également que la Convention relative aux droits de l'enfant consacre le droit de l'enfant d'être protégé contre l'exploitation économique et de ne pas être astreint à un travail comportant des risques ou susceptible de compromettre son éducation ou de nuire à sa santé ou à son développement physique, mental, spirituel, moral ou social,

Constatant avec une vive préoccupation que la traite internationale d'enfants aux fins de la vente d'enfants, de la prostitution des enfants et de la pornographie mettant en scène des enfants revêt des proportions considérables et croissantes,

Profondément préoccupés par la pratique répandue et persistante du tourisme sexuel auquel les enfants sont particulièrement exposés, dans la mesure où il favorise directement la vente d'enfants, la prostitution des enfants et la pornographie mettant en scène des enfants,

Conscients qu'un certain nombre de groupes particulièrement vulnérables, notamment les fillettes, sont davantage exposés au risque d'exploitation sexuelle, et

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls –

in der Erwägung, dass es zur weiteren Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und zur weiteren Durchführung seiner Bestimmungen, insbesondere der Artikel 1, 11, 21, 32, 33, 34, 35 und 36, angebracht wäre, die Maßnahmen zu erweitern, welche die Vertragsstaaten ergreifen sollen, um den Schutz des Kindes vor Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornographie zu gewährleisten,

ferner in der Erwägung, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes das Recht des Kindes anerkennt, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringt, die Erziehung des Kindes behindert oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte,

ernsthaft darüber besorgt, dass der internationale Kinderhandel zum Zweck des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornographie beträchtliche Ausmaße angenommen hat und im Zunehmen begriffen ist,

zutiefst besorgt über die weit verbreitete und andauernde Praxis des Sextourismus, der Kinder besonders gefährdet, weil er den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie unmittelbar fördert,

in der Erkenntnis, dass eine Reihe besonders gefährdeter Gruppen, namentlich Mädchen, in höherem Maße dem Risiko der sexuellen Ausbeutung ausgesetzt sind

tionately represented among the sexually exploited,

Concerned about the growing availability of child pornography on the Internet and other evolving technologies, and recalling the International Conference on Combating Child Pornography on the Internet (Vienna, 1999) and, in particular its conclusion calling for the worldwide criminalization of the production, distribution, exportation, transmission, importation, intentional possession and advertising of child pornography, and stressing the importance of closer cooperation and partnership between Governments and the Internet industry,

Believing that the elimination of the sale of children, child prostitution and child pornography will be facilitated by adopting a holistic approach, addressing the contributing factors, including underdevelopment, poverty, economic disparities, inequitable socio-economic structure, dysfunctioning families, lack of education, urban-rural migration, gender discrimination, irresponsible adult sexual behaviour, harmful traditional practices, armed conflicts and trafficking of children,

Believing that efforts to raise public awareness are needed to reduce consumer demand for the sale of children, child prostitution and child pornography, and also believing in the importance of strengthening global partnership among all actors and of improving law enforcement at the national level,

Noting the provisions of international legal instruments relevant to the protection of children, including the Hague Convention on Protection of Children and Cooperation in Respect of Inter-Country Adoption, the Hague Convention on the Civil Aspects of International Child Abduction, the Hague Convention on Jurisdiction, Applicable Law, Recognition, Enforcement and Cooperation in Respect of Parental Responsibility and Measures for the Protection of Children, and International Labour Organization Convention No. 182 on the Prohibition and Immediate Action for the Elimination of the Worst Forms of Child Labour,

Encouraged by the overwhelming support for the Convention on the Rights of the Child, demonstrating the widespread commitment that exists for the promotion and protection of the rights of the child,

qu'on recense un nombre anormalement élevé de fillettes parmi les victimes de l'exploitation sexuelle,

Préoccupés par l'offre croissante de matériels pornographiques mettant en scène des enfants sur l'Internet et autres nouveaux supports technologiques, et rappelant que, dans ses conclusions, la Conférence internationale sur la lutte contre la pornographie impliquant des enfants sur l'Internet (Vienne, 1999) a notamment demandé la criminalisation dans le monde entier de la production, la distribution, l'exportation, l'importation, la transmission, la possession intentionnelle et la publicité de matériels pornographiques impliquant des enfants, et soulignant l'importance d'une coopération et d'un partenariat plus étroits entre les pouvoirs publics et les professionnels de l'Internet,

Convaincus que l'élimination de la vente d'enfants, de la prostitution des enfants et de la pornographie mettant en scène des enfants sera facilitée par l'adoption d'une approche globale tenant compte des facteurs qui contribuent à ces phénomènes, notamment le sous-développement, la pauvreté, les disparités économiques, l'inéquité des structures socioéconomiques, les dysfonctionnements familiaux, le manque d'éducation, l'exode rural, la discrimination fondée sur le sexe, le comportement sexuel irresponsable des adultes, les pratiques traditionnelles préjudiciables, les conflits armés et la traite des enfants,

Estimant qu'une action de sensibilisation du public est nécessaire pour réduire la demande qui est à l'origine de la vente d'enfants, de la prostitution des enfants et de la pornographie pédophile, et qu'il importe de renforcer le partenariat mondial entre tous les acteurs et d'améliorer l'application de la loi au niveau national,

Prenant note des dispositions des instruments juridiques internationaux pertinents en matière de protection des enfants, notamment la Convention de La Haye sur la protection des enfants et la coopération en matière d'adoption internationale, la Convention de La Haye sur les aspects civils de l'enlèvement international d'enfants, la Convention de La Haye concernant la compétence, la loi applicable, la reconnaissance, l'exécution et la coopération en matière de responsabilité parentale et de mesures de protection des enfants, et la Convention No 182 de l'OIT concernant l'interdiction des pires formes de travail des enfants et l'action immédiate en vue de leur élimination,

Encouragés par l'appui massif dont bénéficie la Convention relative aux droits de l'enfant, qui traduit l'existence d'une volonté généralisée de promouvoir et de protéger les droits de l'enfant,

und dass Mädchen einen unverhältnismäßig hohen Anteil der Opfer sexueller Ausbeutung ausmachen,

besorgt über die zunehmende Verfügbarkeit von Kinderpornographie über das Internet und andere neue Technologien und unter Hinweis auf die 1999 in Wien abgehaltene Internationale Konferenz zur Bekämpfung der Kinderpornographie im Internet und insbesondere auf die Schlussfolgerung der Konferenz, in der sie fordert, die Herstellung, den Vertrieb, die Ausfuhr, die Übermittlung, die Einfuhr und den vorsätzlichen Besitz von Kinderpornographie sowie die Werbung dafür weltweit unter Strafe zu stellen, und unter Hinweis auf die Bedeutung einer engeren Zusammenarbeit und Partnerschaft zwischen den Regierungen und der Internetindustrie,

in der Überzeugung, dass die Beseitigung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornographie durch einen ganzheitlichen Ansatz erleichtert werden wird, der die begünstigenden Umstände wie Unterentwicklung, Armut, wirtschaftliche Ungleichheiten, ungerechte sozioökonomische Strukturen, gestörte Familienverhältnisse, fehlende Bildung, Landflucht, Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, verantwortungsloses Sexualverhalten Erwachsener, schädliche traditionelle Praktiken, bewaffnete Konflikte und Kinderhandel einbezieht,

sowie in der Überzeugung, dass Anstrengungen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit unternommen werden müssen, um die Nachfrage, die zum Verkauf von Kindern, zur Kinderprostitution und zur Kinderpornographie führt, zu verringern, und ferner in der Überzeugung, dass es wichtig ist, die weltweite Partnerschaft zwischen allen Handelnden zu fördern und die Rechtsdurchsetzung auf nationaler Ebene zu verbessern,

unter Hinweis auf die internationalen Übereinkünfte betreffend den Schutz von Kindern, einschließlich des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption, des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, des Haager Übereinkommens über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern sowie des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit,

ermutigt durch die überwältigende Unterstützung für das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, in der die allgemeine Entschlossenheit zum Ausdruck kommt, auf die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes hinzuwirken,

Recognizing the importance of the implementation of the provisions of the Programme of Action for the Prevention of the Sale of Children, Child Prostitution and Child Pornography and the Declaration and Agenda for Action adopted at the World Congress against Commercial Sexual Exploitation of Children, held at Stockholm from 27 to 31 August 1996, and the other relevant decisions and recommendations of pertinent international bodies,

Taking due account of the importance of the traditions and cultural values of each people for the protection and harmonious development of the child,

Have agreed as follows:

Article 1

States Parties shall prohibit the sale of children, child prostitution and child pornography as provided for by the present Protocol.

Article 2

For the purposes of the present Protocol:

- (a) Sale of children means any act or transaction whereby a child is transferred by any person or group of persons to another for remuneration or any other consideration;
- (b) Child prostitution means the use of a child in sexual activities for remuneration or any other form of consideration;
- (c) Child pornography means any representation, by whatever means, of a child engaged in real or simulated explicit sexual activities or any representation of the sexual parts of a child for primarily sexual purposes.

Article 3

1. Each State Party shall ensure that, as a minimum, the following acts and activities are fully covered under its criminal or penal law, whether these offences are committed domestically or transnationally or on an individual or organized basis:

- (a) In the context of sale of children as defined in article 2:
 - (i) The offering, delivering or accepting, by whatever means, a child for the purpose of:
 - a. Sexual exploitation of the child;
 - b. Transfer of organs of the child for profit;

Considérant qu'il importe de mettre en œuvre les dispositions du Programme d'action pour la prévention de la vente d'enfants, de la prostitution des enfants et de la pornographie impliquant des enfants et de la Déclaration et du Programme d'action adoptés en 1996 au Congrès mondial contre l'exploitation sexuelle des enfants à des fins commerciales, tenu à Stockholm du 27 au 31 août 1996, ainsi que les autres décisions et recommandations pertinentes des organismes internationaux concernés,

Tenant dûment compte de l'importance des traditions et des valeurs culturelles de chaque peuple pour la protection de l'enfant et son développement harmonieux,

Sont convenus de ce qui suit:

Article premier

Les États Parties interdisent la vente d'enfants, la prostitution des enfants et la pornographie mettant en scène des enfants conformément aux dispositions du présent Protocole.

Article 2

Aux fins du présent Protocole:

- a) On entend par vente d'enfants tout acte ou toute transaction faisant intervenir le transfert d'un enfant de toute personne ou de tout groupe de personnes à une autre personne ou un autre groupe contre rémunération ou tout autre avantage;
- b) On entend par prostitution des enfants le fait d'utiliser un enfant aux fins d'activités sexuelles contre rémunération ou toute autre forme d'avantage;
- c) On entend par pornographie mettant en scène des enfants toute représentation, par quelque moyen que ce soit, d'un enfant s'adonnant à des activités sexuelles explicites, réelles ou simulées, ou toute représentation des organes sexuels d'un enfant, à des fins principalement sexuelles.

Article 3

1. Chaque État Partie veille à ce que, au minimum, les actes et activités suivants soient pleinement saisis par son droit pénal, que ces infractions soient commises au plan interne ou transnational, par un individu ou de façon organisée:

- a) Pour ce qui est de la vente d'enfants visée à l'article 2:
 - i) Le fait d'offrir, de remettre, ou d'accepter un enfant, quel que soit le moyen utilisé, aux fins:
 - a. D'exploiter l'enfant à des fins sexuelles;
 - b. De transférer les organes de l'enfant à titre onéreux;

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, die Bestimmungen des Aktionsprogramms zur Verhütung von Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie sowie der Erklärung und des Aktionsplans des vom 27. bis 31. August 1996 in Stockholm abgehaltenen Weltkongresses gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern sowie anderer einschlägiger Beschlüsse und Empfehlungen zuständiger internationaler Organe durchzuführen,

unter gebührender Beachtung der Bedeutung der Traditionen und kulturellen Werte jedes Volkes für den Schutz und die harmonische Entwicklung des Kindes –

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Vertragsstaaten verbieten den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie nach Maßgabe dieses Protokolls.

Artikel 2

Im Sinne dieses Protokolls bedeutet

- a) „Verkauf von Kindern“ jede Handlung oder jedes Geschäft, mit denen ein Kind gegen Bezahlung oder für eine andere Gegenleistung von einer Person oder Personengruppe an eine andere übergeben wird;
- b) „Kinderprostitution“ die Benutzung eines Kindes bei sexuellen Handlungen gegen Bezahlung oder jede andere Art der Gegenleistung;
- c) „Kinderpornographie“ jede Darstellung eines Kindes, gleichviel durch welches Mittel, bei wirklichen oder simulierten eindeutigen sexuellen Handlungen oder jede Darstellung der Geschlechtsteile eines Kindes zu vorwiegend sexuellen Zwecken.

Artikel 3

(1) Jeder Vertragsstaat stellt sicher, dass mindestens die folgenden Handlungen und Tätigkeiten in vollem Umfang von seinem Strafrecht erfasst werden, gleichviel ob diese Straftaten im Inland oder grenzüberschreitend von einem Einzelnen oder auf organisierte Weise begangen werden:

- a) in Bezug auf den Verkauf von Kindern im Sinne des Artikels 2:
 - i) das Anbieten, Übergeben oder Annehmen eines Kindes, gleichviel durch welches Mittel, zum Zwecke
 - a. der sexuellen Ausbeutung des Kindes;
 - b. der Übertragung von Organen des Kindes zur Erzielung von Gewinn;

- | | | |
|--|---|---|
| <p>c. Engagement of the child in forced labour;</p> <p>(ii) Improperly inducing consent, as an intermediary, for the adoption of a child in violation of applicable international legal instruments on adoption;</p> <p>(b) Offering, obtaining, procuring or providing a child for child prostitution, as defined in article 2;</p> <p>(c) Producing, distributing, disseminating, importing, exporting, offering, selling or possessing for the above purposes child pornography as defined in article 2.</p> <p>2. Subject to the provisions of a State Party's national law, the same shall apply to an attempt to commit any of these acts and to complicity or participation in any of these acts.</p> <p>3. Each State Party shall make these offences punishable by appropriate penalties that take into account their grave nature.</p> <p>4. Subject to the provisions of its national law, each State Party shall take measures, where appropriate, to establish the liability of legal persons for offences established in paragraph 1 of the present article. Subject to the legal principles of the State Party, this liability of legal persons may be criminal, civil or administrative.</p> <p>5. States Parties shall take all appropriate legal and administrative measures to ensure that all persons involved in the adoption of a child act in conformity with applicable international legal instruments.</p> | <p>c. De soumettre l'enfant au travail forcé;</p> <p>ii) Le fait d'obtenir indûment, en tant qu'intermédiaire, le consentement à l'adoption d'un enfant, en violation des instruments juridiques internationaux relatifs à l'adoption;</p> <p>b) Le fait d'offrir, d'obtenir, de procurer ou de fournir un enfant à des fins de prostitution, telle que définie à l'article 2;</p> <p>c) Le fait de produire, de distribuer, de diffuser, d'importer, d'exporter, d'offrir, de vendre ou de détenir aux fins susmentionnées, des matériels pornographiques mettant en scène des enfants, tels que définis à l'article 2.</p> <p>2. Sous réserve du droit interne d'un État Partie, les mêmes dispositions valent en cas de tentative de commission de l'un quelconque de ces actes, de complicité dans sa commission ou de participation à celle-ci.</p> <p>3. Tout État Partie rend ces infractions passibles de peines appropriées tenant compte de leur gravité.</p> <p>4. Sous réserve des dispositions de son droit interne, tout État Partie prend, s'il y a lieu, les mesures qui s'imposent, afin d'établir la responsabilité des personnes morales pour les infractions visées au paragraphe 1 du présent article. Selon les principes juridiques de l'État Partie, cette responsabilité peut être pénale, civile ou administrative.</p> <p>5. Les États Parties prennent toutes les mesures juridiques et administratives appropriées pour s'assurer que toutes les personnes intervenant dans l'adoption d'un enfant agissent conformément aux dispositions des instruments juridiques internationaux applicables.</p> | <p>c. der Heranziehung des Kindes zur Zwangsarbeit;</p> <p>ii) als Vermittler, das unstatthafte Herbeiführen der Zustimmung zur Adoption eines Kindes unter Verstoß gegen die anwendbaren internationalen Übereinkünfte betreffend die Adoption;</p> <p>b) das Anbieten, Beschaffen, Vermitteln oder Bereitstellen eines Kindes zur Kinderprostitution im Sinne des Artikels 2;</p> <p>c) das Herstellen, Vertreiben, Verbreiten, Einführen, Ausführen, Anbieten, Verkaufen oder Besitzen von Kinderpornographie im Sinne des Artikels 2 zu den genannten Zwecken.</p> <p>(2) Vorbehaltlich der innerstaatlichen Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats gilt dies auch für den Versuch, eine dieser Handlungen zu begehen, sowie für die Mitäterschaft oder Teilnahme an einer dieser Handlungen.</p> <p>(3) Jeder Vertragsstaat bedroht diese Straftaten mit angemessenen Strafen, die der Schwere der Taten Rechnung tragen.</p> <p>(4) Vorbehaltlich seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften trifft jeder Vertragsstaat gegebenenfalls Maßnahmen, um die Verantwortlichkeit juristischer Personen für die Straftaten nach Absatz 1 zu begründen. Vorbehaltlich der Rechtsgrundsätze des Vertragsstaats kann diese Verantwortlichkeit juristischer Personen straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlicher Natur sein.</p> <p>(5) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten rechtlichen Maßnahmen und Verwaltungsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass alle an der Adoption eines Kindes beteiligten Personen im Einklang mit den anwendbaren internationalen Übereinkünften handeln.</p> |
|--|---|---|

Article 4

1. Each State Party shall take such measures as may be necessary to establish its jurisdiction over the offences referred to in article 3, paragraph 1, when the offences are committed in its territory or on board a ship or aircraft registered in that State.

2. Each State Party may take such measures as may be necessary to establish its jurisdiction over the offences referred to in article 3, paragraph 1, in the following cases:

- (a) When the alleged offender is a national of that State or a person who has his habitual residence in its territory;
- (b) When the victim is a national of that State.

3. Each State Party shall also take such measures as may be necessary to establish its jurisdiction over the above-men-

Article 4

1. Tout État Partie prend les mesures nécessaires pour établir sa compétence aux fins de connaître des infractions visées au paragraphe 1 de l'article 3, lorsque ces infractions ont été commises sur son territoire ou à bord de navires ou d'aéronefs immatriculés dans cet État.

2. Tout État Partie peut prendre les mesures nécessaires pour établir sa compétence aux fins de connaître des infractions visées au paragraphe 1 de l'article 3, dans les cas suivants:

- a) Lorsque l'auteur présumé de l'infraction est un ressortissant dudit État, ou a sa résidence habituelle sur le territoire de celui-ci;
- b) Lorsque la victime est un ressortissant dudit État.

3. Tout État Partie prend également les mesures propres à établir sa compétence aux fins de connaître des infractions sus-

Artikel 4

(1) Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 3 Absatz 1 bezeichneten Straftaten zu begründen, wenn die Straftaten in seinem Hoheitsgebiet oder an Bord eines in diesem Staat eingetragenen Schiffes oder Luftfahrzeugs begangen worden sind.

(2) Jeder Vertragsstaat kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 3 Absatz 1 bezeichneten Straftaten in den folgenden Fällen zu begründen:

- a) wenn der Verdächtige ein Angehöriger dieses Staates ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Staates hat;
- b) wenn das Opfer ein Angehöriger dieses Staates ist.

(3) Jeder Vertragsstaat trifft ferner die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die genannten Straftata-

tioned offences when the alleged offender is present in its territory and it does not extradite him or her to another State Party on the ground that the offence has been committed by one of its nationals.

4. This Protocol does not exclude any criminal jurisdiction exercised in accordance with internal law.

Article 5

1. The offences referred to in article 3, paragraph 1, shall be deemed to be included as extraditable offences in any extradition treaty existing between States Parties and shall be included as extraditable offences in every extradition treaty subsequently concluded between them, in accordance with the conditions set forth in those treaties.

2. If a State Party that makes extradition conditional on the existence of a treaty receives a request for extradition from another State Party with which it has no extradition treaty, it may consider this Protocol as a legal basis for extradition in respect of such offences. Extradition shall be subject to the conditions provided by the law of the requested State.

3. States Parties that do not make extradition conditional on the existence of a treaty shall recognize such offences as extraditable offences between themselves subject to the conditions provided by the law of the requested State.

4. Such offences shall be treated, for the purpose of extradition between States Parties, as if they had been committed not only in the place in which they occurred but also in the territories of the States required to establish their jurisdiction in accordance with article 4.

5. If an extradition request is made with respect to an offence described in article 3, paragraph 1, and if the requested State Party does not or will not extradite on the basis of the nationality of the offender, that State shall take suitable measures to submit the case to its competent authorities for the purpose of prosecution.

Article 6

1. States Parties shall afford one another the greatest measure of assistance in connection with investigations or criminal or extradition proceedings brought in respect of the offences set forth in article 3, paragraph 1, including assistance in obtaining evidence at their disposal necessary for the proceedings.

2. States Parties shall carry out their obligations under paragraph 1 of the present article in conformity with any treaties or

mentionnées lorsque l'auteur présumé de l'infraction est présent sur son territoire et qu'il ne l'extrade pas vers un autre État Partie au motif que l'infraction a été commise par l'un de ses ressortissants.

4. Le présent Protocole n'exclut l'exercice d'aucune compétence pénale en application du droit interne.

Article 5

1. Les infractions visées au paragraphe 1 de l'article 3 sont de plein droit comprises dans tout traité d'extradition en vigueur entre les États Parties et sont comprises dans tout traité d'extradition qui sera conclu ultérieurement entre eux, conformément aux conditions énoncées dans lesdits traités.

2. Si un État Partie qui subordonne l'extradition à l'existence d'un traité est saisi d'une demande d'extradition par un autre État Partie avec lequel il n'est pas lié par un traité d'extradition, il peut considérer le présent Protocole comme constituant la base juridique de l'extradition en ce qui concerne lesdites infractions. L'extradition est subordonnée aux conditions prévues par le droit de l'État requis.

3. Les États Parties qui ne subordonnent pas l'extradition à l'existence d'un traité reconnaissent lesdites infractions comme cas d'extradition entre eux dans les conditions prévues par le droit de l'État requis.

4. Entre États Parties, lesdites infractions sont considérées aux fins d'extradition comme ayant été commises non seulement au lieu de leur perpétration, mais aussi sur le territoire placé sous la juridiction des États tenus d'établir leur compétence en vertu de l'article 4.

5. Si une demande d'extradition est présentée au motif d'une infraction visée au paragraphe 1 de l'article 3, et si l'État requis n'extrade pas ou ne veut pas extradier, à raison de la nationalité de l'auteur de l'infraction, cet État prend les mesures voulues pour saisir ses autorités compétentes aux fins de poursuites.

Article 6

1. Les États Parties s'accordent l'entraide la plus large possible pour toute enquête, procédure pénale ou procédure d'extradition relative aux infractions visées au paragraphe 1 de l'article 3, y compris pour l'obtention des éléments de preuve dont ils disposent et qui sont nécessaires aux fins de la procédure.

2. Les États Parties s'acquittent de leurs obligations en vertu du paragraphe 1 du présent article en conformité avec tout

ten zu begründen, wenn der Verdächtige sich in seinem Hoheitsgebiet befindet und er ihn nicht an einen anderen Vertragsstaat ausliefert, weil die Straftat von einem seiner Staatsangehörigen begangen worden ist.

(4) Dieses Protokoll schließt die Ausübung einer Strafgerichtsbarkeit nach innerstaatlichem Recht nicht aus.

Artikel 5

(1) Die in Artikel 3 Absatz 1 bezeichneten Straftaten gelten als in jeden zwischen den Vertragsstaaten bestehenden Auslieferungsvertrag einbezogene auslieferungsfähige Straftaten und werden als auslieferungsfähige Straftaten in jeden später zwischen ihnen geschlossenen Auslieferungsvertrag im Einklang mit den in diesen Verträgen niedergelegten Bedingungen aufgenommen.

(2) Erhält ein Vertragsstaat, der die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrags abhängig macht, ein Auslieferungsersuchen von einem anderen Vertragsstaat, mit dem er keinen Auslieferungsvertrag hat, so kann er dieses Protokoll als Rechtsgrundlage für die Auslieferung in Bezug auf diese Straftaten ansehen. Die Auslieferung unterliegt den im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen.

(3) Vertragsstaaten, welche die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrags abhängig machen, erkennen unter sich diese Straftaten als auslieferungsfähige Straftaten an, vorbehaltlich der im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen.

(4) Diese Straftaten werden für die Zwecke der Auslieferung zwischen Vertragsstaaten so behandelt, als seien sie nicht nur an dem Ort, an dem sie sich ereignet haben, sondern auch in den Hoheitsgebieten der Staaten begangen worden, die in Übereinstimmung mit Artikel 4 ihre Gerichtsbarkeit zu begründen haben.

(5) Wird in Bezug auf eine in Artikel 3 Absatz 1 beschriebene Straftat ein Auslieferungsersuchen gestellt und liefert der ersuchte Vertragsstaat den Täter wegen seiner Staatsangehörigkeit nicht aus oder will ihn deswegen nicht ausliefern, so trifft dieser Staat geeignete Maßnahmen, um den Fall seinen zuständigen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung zu unterbreiten.

Artikel 6

(1) Die Vertragsstaaten gewähren einander größtmögliche Hilfe im Zusammenhang mit Ermittlungen oder mit Straf- oder Auslieferungsverfahren, welche die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Straftaten zum Gegenstand haben, einschließlich der Hilfe bei der Beschaffung der ihnen zur Verfügung stehenden und für das Verfahren notwendigen Beweismittel.

(2) Die Vertragsstaaten erfüllen ihre Verpflichtungen nach Absatz 1 im Einklang mit den gegebenenfalls zwischen ihnen beste-

other arrangements on mutual legal assistance that may exist between them. In the absence of such treaties or arrangements, States Parties shall afford one another assistance in accordance with their domestic law.

Article 7

States Parties shall, subject to the provisions of their national law:

- (a) Take measures to provide for the seizure and confiscation, as appropriate, of:
 - (i) Goods, such as materials, assets and other instrumentalities used to commit or facilitate offences under the present Protocol;
 - (ii) Proceeds derived from such offences;
- (b) Execute requests from another State Party for seizure or confiscation of goods or proceeds referred to in subparagraph (a) (i);
- (c) Take measures aimed at closing, on a temporary or definitive basis, premises used to commit such offences.

Article 8

1. States Parties shall adopt appropriate measures to protect the rights and interests of child victims of the practices prohibited under the present Protocol at all stages of the criminal justice process, in particular by:

- (a) Recognizing the vulnerability of child victims and adapting procedures to recognize their special needs, including their special needs as witnesses;
- (b) Informing child victims of their rights, their role and the scope, timing and progress of the proceedings and of the disposition of their cases;
- (c) Allowing the views, needs and concerns of child victims to be presented and considered in proceedings where their personal interests are affected, in a manner consistent with the procedural rules of national law;
- (d) Providing appropriate support services to child victims throughout the legal process;
- (e) Protecting, as appropriate, the privacy and identity of child victims and taking

traité ou accord d'entraide judiciaire qui peut exister entre eux. En l'absence d'un tel traité ou accord, les États Parties s'accordent cette entraide conformément à leur droit interne.

Article 7

Sous réserve des dispositions de leur droit interne, les États Parties:

- a) Prennent des mesures appropriées pour permettre la saisie et la confiscation, selon que de besoin:
 - i) Des biens tels que documents, avoirs et autres moyens matériels utilisés pour commettre les infractions visées dans le présent Protocole ou en faciliter la commission;
 - ii) Du produit de ces infractions;
- b) Donnent effet aux demandes de saisie ou de confiscation des biens ou produits visés à l'alinéa i) du paragraphe a) émanant d'un autre État Partie;
- c) Prennent des mesures en vue de fermer provisoirement ou définitivement les locaux utilisés pour commettre lesdites infractions.

Article 8

1. Les États Parties adoptent à tous les stades de la procédure pénale les mesures nécessaires pour protéger les droits et les intérêts des enfants victimes des pratiques proscrites par le présent Protocole, en particulier:

- a) En reconnaissant la vulnérabilité des enfants victimes et en adaptant les procédures de manière à tenir compte de leurs besoins particuliers, notamment en tant que témoins;
- b) En tenant les enfants victimes informés de leurs droits, de leur rôle ainsi que de la portée, du calendrier et du déroulement de la procédure, et de la décision rendue dans leur affaire;
- c) En permettant que les vues, les besoins ou les préoccupations des enfants victimes soient présentés et examinés au cours de la procédure lorsque leurs intérêts personnels sont en jeu, d'une manière conforme aux règles de procédure du droit interne;
- d) En fournissant des services d'appui appropriés aux enfants victimes à tous les stades de la procédure judiciaire;
- e) En protégeant, s'il y a lieu, la vie privée et l'identité des enfants victimes et en

henden Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen über Rechtshilfe. Bestehen solche Verträge oder Vereinbarungen nicht, so leisten die Vertragsstaaten einander Hilfe nach ihrem innerstaatlichen Recht.

Artikel 7

Vorbehaltlich ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften werden die Vertragsstaaten

- a) Maßnahmen treffen, um gegebenenfalls die Beschlagnahme und Einziehung in Bezug auf Folgendes vorzusehen:
 - i) Gegenstände, wie Material, Vermögenswerte und andere Tatwerkzeuge, die verwendet wurden, um Straftaten nach diesem Protokoll zu begehen oder ihre Begehung zu erleichtern;*)
 - ii) Erträge aus solchen Straftaten;
- b) Ersuchen eines anderen Vertragsstaats um Beschlagnahme oder Einziehung der unter Buchstabe a bezeichneten Sachen oder Erträge nachkommen;
- c) Maßnahmen zur vorübergehenden oder endgültigen Schließung der Räumlichkeiten treffen, die zur Begehung solcher Straftaten benutzt wurden.

Artikel 8

(1) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Rechte und das Wohl von Kindern, die Opfer von nach diesem Protokoll verbotenen Praktiken wurden, in allen Abschnitten des Strafverfahrens zu schützen, indem sie insbesondere

- a) die Verletzlichkeit kindlicher Opfer anerkennen und die Verfahren so anpassen, dass ihren besonderen Bedürfnissen, namentlich in ihrer Eigenschaft als Zeugen, Rechnung getragen wird;
- b) kindliche Opfer über ihre Rechte und ihre Rolle, über Umfang, zeitlichen Ablauf und Stand des Verfahrens sowie über die in ihrem Fall getroffene Entscheidung unterrichten;
- c) zulassen, dass die Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen kindlicher Opfer in Verfahren, die ihre persönlichen Interessen berühren, in Übereinstimmung mit den Verfahrensvorschriften des innerstaatlichen Rechts vorgetragen und geprüft werden;
- d) kindlichen Opfern während des gesamten Gerichtsverfahrens geeignete Hilfsdienste zur Verfügung stellen;
- e) die Privatsphäre und die Identität kindlicher Opfer erforderlichenfalls schützen

*) Für die Schweiz gilt folgende Übersetzung:

„i) Güter, wie Dokumente, Vermögenswerte und andere Hilfsmittel, die verwendet wurden, um Straftaten nach diesem Protokoll zu begehen oder ihre Begehung zu erleichtern;“

measures in accordance with national law to avoid the inappropriate dissemination of information that could lead to the identification of child victims;

- (f) Providing, in appropriate cases, for the safety of child victims, as well as that of their families and witnesses on their behalf, from intimidation and retaliation;
- (g) Avoiding unnecessary delay in the disposition of cases and the execution of orders or decrees granting compensation to child victims.

2. States Parties shall ensure that uncertainty as to the actual age of the victim shall not prevent the initiation of criminal investigations, including investigations aimed at establishing the age of the victim.

3. States Parties shall ensure that, in the treatment by the criminal justice system of children who are victims of the offences described in the present Protocol, the best interest of the child shall be a primary consideration.

4. States Parties shall take measures to ensure appropriate training, in particular legal and psychological training, for the persons who work with victims of the offences prohibited under the present Protocol.

5. States Parties shall, in appropriate cases, adopt measures in order to protect the safety and integrity of those persons and/or organizations involved in the prevention and/or protection and rehabilitation of victims of such offences.

6. Nothing in the present article shall be construed as prejudicial to or inconsistent with the rights of the accused to a fair and impartial trial.

Article 9

1. States Parties shall adopt or strengthen, implement and disseminate laws, administrative measures, social policies and programmes to prevent the offences referred to in the present Protocol. Particular attention shall be given to protect children who are especially vulnerable to these practices.

2. States Parties shall promote awareness in the public at large, including children, through information by all appropriate means, education and training, about the preventive measures and harmful effects of the offences referred to in the present Protocol. In fulfilling their obligations under this article, States Parties shall encourage the participation of the community and, in particular, children and child victims, in such information and education

prenant des mesures conformes au droit interne pour prévenir la diffusion de toute information pouvant conduire à leur identification;

- f) En veillant, le cas échéant, à ce que les enfants victimes, ainsi que leur famille et les témoins à charge, soient à l'abri de l'intimidation et des représailles;
- g) En évitant tout retard indu dans le prononcé du jugement et l'exécution des ordonnances ou des décisions accordant une indemnisation aux enfants victimes.

2. Les États Parties veillent à ce qu'une incertitude quant à l'âge réel de la victime n'empêche pas l'ouverture d'enquêtes pénales, notamment d'enquêtes visant à déterminer cet âge.

3. Les États Parties veillent à ce que, dans la manière dont le système de justice pénale traite les enfants victimes des infractions décrites dans le présent Protocole, l'intérêt supérieur de l'enfant soit la considération première.

4. Les États Parties prennent des mesures pour dispenser une formation appropriée, en particulier dans les domaines juridique et psychologique, aux personnes qui s'occupent des victimes des infractions visées dans le présent Protocole.

5. S'il y a lieu, les États Parties font le nécessaire pour garantir la sécurité et l'intégrité des personnes et/ou des organismes de prévention et/ou de protection et de réadaptation des victimes de telles infractions.

6. Aucune des dispositions du présent article ne porte atteinte au droit de l'accusé à un procès équitable et impartial ou n'est incompatible avec ce droit.

Article 9

1. Les États Parties adoptent ou renforcent, appliquent et diffusent des lois, mesures administratives, politiques et programmes sociaux pour prévenir les infractions visées dans le présent Protocole. Une attention spéciale est accordée à la protection des enfants particulièrement exposés à de telles pratiques.

2. Par l'information à l'aide de tous les moyens appropriés, l'éducation et la formation, les États Parties sensibilisent le grand public, y compris les enfants, aux mesures propres à prévenir les pratiques prosrites par le présent Protocole et aux effets néfastes de ces dernières. Pour s'acquitter de leurs obligations en vertu du présent article, les États Parties encouragent la participation de la collectivité et, en particulier, des enfants et des enfants victi-

und in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht Maßnahmen treffen, um die Verbreitung von Informationen zu verhindern, die zur Identifikation kindlicher Opfer führen könnten;

- f) gegebenenfalls dafür Sorge tragen, dass kindliche Opfer und ihre Familien sowie Belastungszeugen vor Einschüchterung und Vergeltung sicher sind;
- g) unnötige Verzögerungen bei der Entscheidung von Fällen und der Durchführung von Beschlüssen oder Entscheidungen vermeiden, mit denen kindlichen Opfern eine Entschädigung gewährt wird.

(2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Ungewissheit in Bezug auf das tatsächliche Alter des Opfers die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen, einschließlich Ermittlungen zur Feststellung des Alters des Opfers, nicht verhindert.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass in Strafverfahren mit Beteiligung von Kindern, die Opfer der in diesem Protokoll genannten Straftaten geworden sind, das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist.

(4) Die Vertragsstaaten treffen Maßnahmen, um eine geeignete, insbesondere juristische und psychologische Ausbildung der Personen sicherzustellen, die mit Opfern von nach diesem Protokoll verbotenen Straftaten arbeiten.

(5) Die Vertragsstaaten treffen gegebenenfalls Maßnahmen, um die Sicherheit und Unversehrtheit der Personen und/oder Organisationen zu gewährleisten, die an der Verhütung solcher Straftaten und/oder am Schutz und an der Rehabilitation ihrer Opfer beteiligt sind.

(6) Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, als beeinträchtigt er das Recht des Beschuldigten auf ein faires und unparteiisches Verfahren oder als sei er mit diesem Recht unvereinbar.

Artikel 9

(1) Die Vertragsstaaten werden Gesetze, Verwaltungsmaßnahmen sowie sozialpolitische Leitlinien und Programme zur Verhütung der in diesem Protokoll bezeichneten Straftaten beschließen oder verstärken, durchführen und bekannt machen. Besondere Beachtung ist dem Schutz von Kindern zu schenken, die durch diese Praktiken besonders gefährdet sind.

(2) Die Vertragsstaaten fördern durch Informationstätigkeit mit allen geeigneten Mitteln sowie durch Aufklärung und Schulung das Bewusstsein der breiten Öffentlichkeit, einschließlich der Kinder, in Bezug auf vorbeugende Maßnahmen und schädliche Folgen der in diesem Protokoll bezeichneten Straftaten. Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem Artikel fördern die Vertragsstaaten die Mitwirkung der Gemeinschaft und insbesondere der

and training programmes, including at the international level.

3. States Parties shall take all feasible measures with the aim of ensuring all appropriate assistance to victims of such offences, including their full social reintegration and their full physical and psychological recovery.

4. States Parties shall ensure that all child victims of the offences described in the present Protocol have access to adequate procedures to seek, without discrimination, compensation for damages from those legally responsible.

5. States Parties shall take appropriate measures aimed at effectively prohibiting the production and dissemination of material advertising the offences described in the present Protocol.

Article 10

1. States Parties shall take all necessary steps to strengthen international cooperation by multilateral, regional and bilateral arrangements for the prevention, detection, investigation, prosecution and punishment of those responsible for acts involving the sale of children, child prostitution, child pornography and child sex tourism. States Parties shall also promote international cooperation and coordination between their authorities, national and international non-governmental organizations and international organizations.

2. States Parties shall promote international cooperation to assist child victims in their physical and psychological recovery, social reintegration and repatriation.

3. States Parties shall promote the strengthening of international cooperation in order to address the root causes, such as poverty and underdevelopment, contributing to the vulnerability of children to the sale of children, child prostitution, child pornography and child sex tourism.

4. States Parties in a position to do so shall provide financial, technical or other assistance through existing multilateral, regional, bilateral or other programmes.

Article 11

Nothing in the present Protocol shall affect any provisions that are more conducive to the realization of the rights of the child and that may be contained in:

- (a) The law of a State Party;
- (b) International law in force for that State.

mes, à ces programmes d'information, d'éducation et de formation, y compris au niveau international.

3. Les États Parties prennent toutes les mesures matériellement possibles pour assurer toute l'assistance appropriée aux victimes des infractions visées dans le présent Protocole, notamment leur pleine réinsertion sociale et leur plein rétablissement physique et psychologique.

4. Les États Parties veillent à ce que tous les enfants victimes des infractions décrites dans le présent Protocole aient accès à des procédures leur permettant, sans discrimination, de réclamer réparation et punir les responsables d'actes liés à la vente de enfants, à la prostitution des enfants, à la pornographie et au tourisme pédophile, ainsi que d'enquêter sur de tels actes. Les États Parties favorisent également la coopération et la coordination internationales entre leurs autorités, les organisations non gouvernementales nationales et internationales et les organisations internationales.

5. Les États Parties prennent des mesures appropriées pour interdire efficacement la production et la diffusion de matériels qui font la publicité des pratiques prescrites dans le présent Protocole.

Article 10

1. Les États Parties prennent toutes les mesures nécessaires pour renforcer la coopération internationale par des accords multilatéraux, régionaux et bilatéraux ayant pour objet de prévenir, identifier, poursuivre et punir les responsables d'actes liés à la vente d'enfants, à la prostitution des enfants, à la pornographie et au tourisme pédophile, ainsi que d'enquêter sur de tels actes. Les États Parties favorisent également la coopération et la coordination internationales entre leurs autorités, les organisations non gouvernementales nationales et internationales et les organisations internationales.

2. Les États Parties encouragent la coopération internationale pour aider à la réadaptation physique et psychologique des enfants victimes, à leur réinsertion sociale et à leur rapatriement.

3. Les États Parties s'attachent à renforcer la coopération internationale pour éliminer les principaux facteurs, notamment la pauvreté et le sous-développement, qui rendent les enfants vulnérables à la vente, à la prostitution, à la pornographie et au tourisme pédophile.

4. Les États Parties qui sont en mesure de le faire fournissent une aide financière, technique ou autre dans le cadre des programmes existants, multilatéraux, régionaux, bilatéraux ou autres.

Article 11

Aucune des dispositions du présent Protocole ne porte atteinte aux dispositions plus propices à la réalisation des droits de l'enfant qui peuvent figurer:

- a) Dans la législation d'un État Partie;
- b) Dans le droit international en vigueur pour cet État.

Kinder und kindlichen Opfer an solchen Informations-, Aufklärungs- und Schulungsprogrammen, einschließlich auf internationaler Ebene.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um jede geeignete Hilfe für die Opfer solcher Straftaten sicherzustellen, einschließlich ihrer vollständigen sozialen Wiedereingliederung und ihrer vollständigen körperlichen und psychischen Genesung.

(4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass alle kindlichen Opfer der in diesem Protokoll bezeichneten Straftaten Zugang zu Verfahren haben, die ihnen ermöglichen, ohne Diskriminierung von den gesetzlich Verantwortlichen Schadensersatz zu verlangen.

(5) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Herstellung und Verbreitung von Material, mit dem für die in diesem Protokoll bezeichneten Straftaten geworben wird, wirksam zu verbieten.

Artikel 10

(1) Die Vertragsstaaten unternehmen alle notwendigen Schritte zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, indem sie mehrseitige, regionale und zweiseitige Vereinbarungen schließen, um den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution, die Kinderpornographie und den Kindersex-tourismus zu verhüten und die für diese Handlungen Verantwortlichen aufzuspüren, gegen sie zu ermitteln, sie strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen. Die Vertragsstaaten fördern ferner die internationale Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen ihren Behörden, den nationalen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen sowie den internationalen Organisationen.

(2) Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung kindlicher Opfer bei ihrer körperlichen und psychischen Genesung sowie ihrer sozialen Wiedereingliederung und Rückführung in die Heimat.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, um die tieferen Ursachen, wie Armut und Unterentwicklung, zu beseitigen, die zu der Gefährdung von Kindern durch den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und den Kindersextourismus beitragen.

(4) Die Vertragsstaaten, die dazu in der Lage sind, stellen im Rahmen bestehender mehrseitiger, regionaler, zweiseitiger oder anderer Programme finanzielle, technische oder andere Hilfe zur Verfügung.

Artikel 11

Dieses Protokoll lässt zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignete Bestimmungen unberührt, die enthalten sind

- a) im Recht eines Vertragsstaats oder
- b) in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht.

Article 12

1. Each State Party shall submit, within two years following the entry into force of the Protocol for that State Party, a report to the Committee on the Rights of the Child providing comprehensive information on the measures it has taken to implement the provisions of the Protocol.

2. Following the submission of the comprehensive report, each State Party shall include in the reports they submit to the Committee on the Rights of the Child, in accordance with article 44 of the Convention, any further information with respect to the implementation of the Protocol. Other States Parties to the Protocol shall submit a report every five years.

3. The Committee on the Rights of the Child may request from States Parties further information relevant to the implementation of this Protocol.

Article 13

1. The present Protocol is open for signature by any State that is a party to the Convention or has signed it.

2. The present Protocol is subject to ratification and is open to accession by any State that is a party to the Convention or has signed it. Instruments of ratification or accession shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

Article 14

1. The present Protocol shall enter into force three months after the deposit of the tenth instrument of ratification or accession.

2. For each State ratifying the present Protocol or acceding to it after its entry into force, the present Protocol shall enter into force one month after the date of the deposit of its own instrument of ratification or accession.

Article 15

1. Any State Party may denounce the present Protocol at any time by written notification to the Secretary-General of the United Nations, who shall thereafter inform the other States Parties to the Convention and all States that have signed the Convention. The denunciation shall take effect one year after the date of receipt of the notification by the Secretary-General of the United Nations.

2. Such a denunciation shall not have the effect of releasing the State Party from its obligations under this Protocol in regard to any offence that occurs prior to the date on which the denunciation becomes effective. Nor shall such a denunciation prejudice in any way the continued

Article 12

1. Chaque État Partie présente, dans les deux ans à compter de l'entrée en vigueur du présent Protocole à son égard, un rapport au Comité des droits de l'enfant contenant des renseignements détaillés sur les mesures qu'il a prises pour donner effet aux dispositions du Protocole.

2. Après la présentation de son rapport détaillé, chaque État Partie inclut dans les rapports qu'il présente au Comité des droits de l'enfant, conformément à l'article 44 de la Convention, tous nouveaux renseignements concernant l'application du présent Protocole. Les autres États Parties au Protocole présentent un rapport tous les cinq ans.

3. Le Comité des droits de l'enfant peut demander aux États Parties un complément d'information concernant l'application du présent Protocole.

Article 13

1. Le présent Protocole est ouvert à la signature de tout État qui est Partie à la Convention ou qui l'a signée.

2. Le présent Protocole est soumis à la ratification et est ouvert à l'adhésion de tout État qui est Partie à la Convention ou qui l'a signée. Les instruments de ratification ou d'adhésion seront déposés auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

Article 14

1. Le présent Protocole entrera en vigueur trois mois après la date du dépôt du dixième instrument de ratification ou d'adhésion.

2. Pour chacun des États qui ratifieront le présent Protocole ou y adhéreront après son entrée en vigueur, le Protocole entrera en vigueur un mois après la date du dépôt par cet État de son instrument de ratification ou d'adhésion.

Article 15

1. Tout État Partie peut, à tout moment, dénoncer le présent Protocole par notification écrite adressée au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies, qui en informe les autres États Parties à la Convention et tous les États qui l'ont signée. La dénonciation prend effet un an après la date à laquelle la notification a été reçue par le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

2. La dénonciation ne dégage pas l'État Partie qui en est l'auteur des obligations que lui impose le Protocole au regard de toute infraction survenue avant la date à laquelle la dénonciation prend effet, pas plus qu'elle n'entrave en aucune manière la poursuite de l'examen de toute question

Artikel 12

(1) Jeder Vertragsstaat legt dem Ausschuss für die Rechte des Kindes innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Protokolls für den betreffenden Vertragsstaat einen Bericht mit umfassenden Angaben über die Maßnahmen vor, die er zur Durchführung des Protokolls getroffen hat.

(2) Nach Vorlegen des umfassenden Berichts nimmt jeder Vertragsstaat in die Berichte, die er dem Ausschuss für die Rechte des Kindes nach Artikel 44 des Übereinkommens vorlegt, alle weiteren Angaben in Bezug auf die Durchführung des Protokolls auf. Die anderen Vertragsstaaten des Protokolls legen alle fünf Jahre einen Bericht vor.

(3) Der Ausschuss für die Rechte des Kindes kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung des Protokolls ersuchen.

Artikel 13

(1) Dieses Protokoll liegt für alle Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind oder es unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation und steht allen Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind oder es unterzeichnet haben, zum Beitritt offen. Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 14

(1) Dieses Protokoll tritt drei Monate nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der dieses Protokoll nach seinem Inkrafttreten ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es einen Monat nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 15

(1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen; der Generalsekretär unterrichtet sodann die übrigen Vertragsstaaten des Übereinkommens und alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

(2) Die Kündigung enthebt den Vertragsstaat in Bezug auf Straftaten, die sich vor dem Wirksamwerden der Kündigung ereignet haben, nicht seiner Verpflichtungen aus diesem Protokoll. Die Kündigung berührt auch nicht die weitere Prüfung einer Angelegenheit, mit welcher der Aus-

consideration of any matter that is already under consideration by the Committee prior to the date on which the denunciation becomes effective.

Article 16

1. Any State Party may propose an amendment and file it with the Secretary-General of the United Nations. The Secretary-General shall thereupon communicate the proposed amendment to States Parties, with a request that they indicate whether they favour a conference of States Parties for the purpose of considering and voting upon the proposals. In the event that, within four months from the date of such communication, at least one third of the States Parties favour such a conference, the Secretary-General shall convene the conference under the auspices of the United Nations. Any amendment adopted by a majority of States Parties present and voting at the conference shall be submitted to the General Assembly for approval.

2. An amendment adopted in accordance with paragraph 1 of the present article shall enter into force when it has been approved by the General Assembly of the United Nations and accepted by a two-thirds majority of States Parties.

3. When an amendment enters into force, it shall be binding on those States Parties that have accepted it, other States Parties still being bound by the provisions of the present Protocol and any earlier amendments that they have accepted.

Article 17

1. The present Protocol, of which the Arabic, Chinese, English, French, Russian and Spanish texts are equally authentic, shall be deposited in the archives of the United Nations.

2. The Secretary-General of the United Nations shall transmit certified copies of the present Protocol to all States Parties to the Convention and all States that have signed the Convention.

dont le Comité serait déjà saisi avant cette date.

Article 16

1. Tout État Partie peut proposer un amendement et en déposer le texte auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies. Celui-ci communique alors la proposition d'amendement aux États Parties, en leur demandant de lui faire savoir s'ils sont favorables à la convocation d'une conférence des États Parties en vue de l'examen de la proposition et de sa mise aux voix. Si, dans les quatre mois qui suivent la date de cette communication, un tiers au moins des États Parties se prononcent en faveur de la convocation d'une telle conférence, le Secrétaire général convoque la conférence sous les auspices de l'Organisation des Nations Unies. Tout amendement adopté par la majorité des États Parties présents et votants à la conférence est soumis à l'Assemblée générale pour approbation.

2. Tout amendement adopté conformément aux dispositions du paragraphe 1 du présent article entre en vigueur lorsqu'il a été approuvé par l'Assemblée générale des Nations Unies et accepté par une majorité des deux tiers des États Parties.

3. Lorsqu'un amendement entre en vigueur, il a force obligatoire pour les États Parties qui l'ont accepté, les autres États Parties demeurant liés par les dispositions du présent Protocole et par tous amendements antérieurs acceptés par eux.

Article 17

1. Le présent Protocole, dont les textes anglais, arabe, chinois, espagnol, français et russe font également foi, sera déposé aux archives de l'Organisation des Nations Unies.

2. Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies transmettra une copie certifiée conforme du présent Protocole à tous les États Parties à la Convention et à tous les États qui l'ont signée.

schuss bereits vor dem Wirksamwerden der Kündigung befasst war.

Artikel 16

(1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, wird der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Billigung vorgelegt.

(2) Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung tritt in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen worden ist.

(3) Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Protokolls und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Artikel 17

(1) Dieses Protokoll, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

(2) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Vertragsstaaten des Übereinkommens und allen Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.

Denkschrift zum Protokoll

A. Allgemeines

I. Entstehungsgeschichte

Nach langjährigen und komplizierten Verhandlungen wurde am 25. Mai 2000 das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York angenommen. Es soll das Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121), das für die Bundesrepublik Deutschland am 5. April 1992 in Kraft getreten ist (BGBl. 1992 II S. 990), um weitere Maßnahmen zum Schutz des Kindes vor Kinderhandel, -prostitution und -pornographie ergänzen.

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes verpflichtet die Vertragsstaaten u. a. dazu,

- Maßnahmen zu treffen, um das rechtswidrige Verbringen von Kindern ins Ausland und ihre rechtswidrige Nichtrückgabe zu bekämpfen (Artikel 11);
- soweit sie das System der Adoption anerkennen oder zulassen, zu gewährleisten, dass dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird (Artikel 21);
- Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen zu treffen, um das Recht des Kindes zu gewährleisten, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt zu werden und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringt, die Erziehung des Kindes behindert oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte (Artikel 32);
- das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen und dabei alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass Kinder
 - zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
 - für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
 - für pornographische Darstellungen und Darbietungen ausgebeutet werden (Artikel 34);
- alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen zu treffen, um die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern (Artikel 35);
- das Kind vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung, die das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigen, zu schützen (Artikel 36).

In den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts gerieten die Probleme des (internationalen) Kinderhandels sowie der sexuellen Ausbeutung von Kindern, insbesondere durch Prostitution und Pornographie, stärker ins Blickfeld. Durch die Resolution 1994/90 der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die den Auftrag hatte,

- Richtlinien für ein mögliches Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes zu Kin-

derhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie sowie

- Vorschläge für grundlegende Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung dieser Praktiken

zu erarbeiten. Die Arbeiten der Arbeitsgruppe begannen im November 1994 unter dem Vorsitz des Kubaners Iván Mora Godoy in Genf. Sie gestalteten sich wegen unterschiedlicher nationaler Gesetzeslagen, abweichender politischer Zielsetzungen und kultureller Differenzen kompliziert und kontrovers.

Die von der Arbeitsgruppe zunächst erarbeiteten Richtlinien begrenzten den Anwendungsbereich eines möglichen Protokolls auf den Kinderhandel, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie, ohne – wie von verschiedenen Seiten gewünscht – den Kinderhandel zum Zweck internationaler Adoptionen und von Organtransplantationen mit einzubeziehen. Die Mitgliedstaaten sollten verpflichtet sein, in ihrer nationalen Gesetzgebung geeignete Strafvorschriften vorzusehen, die eine Bestrafung dieser Praktiken entsprechend ihrem Gewicht ermöglichen. Des Weiteren sollte ein mögliches Protokoll Bestimmungen über eine Zusammenarbeit im Bereich von Polizei, Justiz, über Informationsaustausch zwischen staatlichen Organen und internationalen Organisationen sowie über Maßnahmen zum Schutz kindlicher Opfer beim Verbringen in ein anderes Land und zu ihrer Rückführung sowie zur Unterstützung kindlicher Opfer von Kinderhandel, -prostitution und -pornographie vorsehen.

Die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen erteilte der Arbeitsgruppe den Auftrag, auf der Grundlage der von ihr entwickelten Richtlinien die Arbeiten weiterzuführen (Resolution 1995/78). Die Verhandlungen konnten im März 2000 abgeschlossen werden. Schwierigkeiten bereitete vor allem die Definition des Kinderhandels. Hier war bis zuletzt streitig, ob der Anwendungsbereich des Fakultativprotokolls auf den Kinderhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung beschränkt bleiben sollte. Schließlich wurde der Kinderhandel zum Zweck internationaler Adoptionen und des Organhandels einbezogen. Beschleunigt wurden die Arbeiten u. a. durch den Aktionsplan des Stockholmer Weltkongresses gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern vom 27. bis 31. August 1996 und die 1999 in Wien abgehaltene Internationale Konferenz zur Bekämpfung der Kinderpornographie im Internet.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen nahm am 25. Mai 2000 in New York den von der Arbeitsgruppe vorgelegten Entwurf des Fakultativprotokolls ohne jede Änderung an. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Protokoll – ebenso wie 56 weitere Staaten – am 6. September 2000 anlässlich des Millenniumsgipfels in New York unterzeichnet.

II. Verhältnis zu anderen Übereinkünften

Das Fakultativprotokoll steht zunächst in engem Zusammenhang mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Es soll das Übereinkommen weiterentwickeln, beschränkt sich dabei aber auf den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie. Es verpflichtet die Vertragsstaaten, bestimmte Handlungen in Bezug darauf mit Strafe zu bedrohen, und geht insofern

über das Übereinkommen hinaus, das lediglich die Verpflichtung zu geeigneten Maßnahmen enthält.

Das Fakultativprotokoll wird ergänzt durch verschiedene internationale Instrumente. Zu nennen ist zunächst das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290). Dieses zählt in Artikel 3 Buchstabe b das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen zu den schlimmsten Formen der Kinderarbeit und verpflichtet die Vertragsstaaten in Artikel 7, die erforderlichen Maßnahmen dagegen zu treffen, einschließlich der Festsetzung und Anwendung von strafrechtlichen Maßnahmen.

In diesen Zusammenhang gehören auch der Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels (ABl. EG Nr. L 203 S. 1) und der Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie (ABl. EU 2004 Nr. L 13 S. 44). Der Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Menschenhandels, der am 1. August 2002 in Kraft getreten ist, geht einerseits über das Protokoll hinaus, da er nicht nur den Kinderhandel, sondern auch den Handel mit erwachsenen Menschen zum Gegenstand hat. Außerdem enthält er über die Verpflichtung zur Strafbewehrung hinaus verpflichtende Regelungen zu Mindesthöchststrafen. Andererseits beschränkt er sich aber auf den Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und der Ausbeutung der Arbeitskraft. Der Rahmenbeschluss zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie, der am 20. Januar 2004 in Kraft getreten ist, enthält Definitionen der Tatbestände der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie und verpflichtet die Mitglieder zu strafrechtlichen Maßnahmen einschließlich bestimmter Mindesthöchststrafen.

III. Würdigung des Protokolls

Das Protokoll geht über die Bestimmungen des Übereinkommens hinaus, indem es die Vertragsstaaten zu strafrechtlichen Maßnahmen verpflichtet. Es setzt damit ein Signal, dass die internationale Staatengemeinschaft nicht willens ist, diese Praktiken zu dulden, und dass sie zu deren Bekämpfung einschneidende Maßnahmen ergreifen will. Mit der von der Bundesregierung nunmehr vorgeschlagenen Ratifizierung des Protokolls wird unterstrichen, dass die Bundesrepublik Deutschland die mit dem Protokoll verfolgten Ziele mit Nachdruck unterstützt. Der Standard, den das Protokoll setzt, ist in Deutschland weitgehend schon erreicht.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Artikel 1 enthält die grundlegende Verpflichtung der Vertragsstaaten, den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie nach Maßgabe des Protokolls zu verbieten. Artikel 1 bedarf der Konkretisierung, die er durch die weiteren Bestimmungen des Protokolls erfährt, insbesondere durch Artikel 2, der die Defini-

tionen von Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie enthält, sowie durch Artikel 3, der die Handlungen oder Tätigkeiten aufzählt, die die Vertragsstaaten in ihren nationalen Rechtsordnungen mit Strafe bedrohen sollen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 definiert die Gegenstände des Protokolls, nämlich den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie.

Das Protokoll enthält keine eigene Definition des Kindes. Da es laut den Erwägungsgründen aber den Zweck hat, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes zu ergänzen („... in der Erwägung, dass es zur weiteren Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und zur weiteren Durchführung seiner Bestimmungen ... angebracht wäre, die Maßnahmen zu erweitern, die die Vertragsstaaten ergreifen sollen, um den Schutz des Kindes vor Verkauf, Kinderprostitution und Kinderpornographie zu gewährleisten ...“), ist davon auszugehen, dass die Definition des Kindes in Artikel 1 des Übereinkommens auch dem Protokoll zugrunde zu legen ist. Kind ist danach jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt. Der Begriff des Kindes im deutschen Strafrecht weicht davon ab. Nach § 176 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) ist unter Kind eine Person unter 14 Jahren zu verstehen. Jugendliche sind aufgrund ihrer zunehmenden Reife in anderem Maße geschützt als Kinder. Auf diesem abgestuften Schutzkonzept im Gegensatz zum internationalen Begriff des Kindes beruht der Umsetzungsbedarf, den das Protokoll für die Bundesrepublik Deutschland auslöst. Ihm wird durch ein gesondertes Vorhaben Rechnung getragen.

Unter dem Verkauf von Kindern ist nach **Buchstabe a** jede Handlung oder jedes Geschäft zu verstehen, mit denen ein Kind von einer Person oder einer Personengruppe an eine andere Person gegen Bezahlung oder für eine andere Gegenleistung übergeben wird. Mit diesem Begriff soll im Gegensatz zum Begriff „Kinderhandel“ verdeutlicht werden, dass es um eine entgeltliche Übergabe des Kindes geht. Eine Eingrenzung auf den Zweck des Verkaufs von Kindern enthält die Definition nicht, sie ist also sehr weit. Artikel 2 ist aber im Zusammenhang mit Artikel 3 zu sehen, der die einzelnen Handlungen oder Tätigkeiten aufzählt, die in den Vertragsstaaten strafbar sein sollen.

Buchstabe b definiert Kinderprostitution als die Benutzung eines Kindes bei sexuellen Handlungen gegen Bezahlung oder jede andere Art der Gegenleistung. Das Strafgesetzbuch enthält keine ausdrückliche Definition der Kinderprostitution. Man wird darunter die Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen gegen Entgelt verstehen können (vgl. § 180 Abs. 2 StGB), wobei Entgelt jede in einem Vermögensvorteil bestehende Gegenleistung ist (vgl. Lenckner/Perron in Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 27. Auflage, § 180 Rn. 23).

Unter Kinderpornographie versteht **Buchstabe c** jede Darstellung eines Kindes, gleichviel durch welches Mittel, bei wirklichen oder simulierten eindeutigen sexuellen Handlungen oder jede Darstellung der Geschlechtsteile eines Kindes zu vorwiegend sexuellen

Zwecken. Soweit es sich bei den dargestellten Personen um Kinder i. S. d. deutschen Strafrechts handelt, also um Personen unter 14 Jahren, ist diese Definition im Wesentlichen mit dem deutschen Recht vereinbar. Soweit dies die bloße Darstellung der Geschlechtsteile des Kindes betrifft, wird dem durch ein gesondertes Vorhaben Rechnung getragen, wonach § 184b StGB den Begriff der Kinderpornographie definieren wird als pornographische Schriften, die sexuelle Handlungen von, an oder vor Personen unter 18 Jahren zum Gegenstand haben. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHSt 43, 366, 368) beinhaltet das Spreizen der Beine, um die unbedeckten Genitalien offen zur Schau zu stellen, eine nicht unerhebliche sexuelle Handlung, durch die der Betrachter sexuell erregt werden soll. Mit dieser Maßnahme wird gleichzeitig dem notwendigen Umsetzungsbedarf im Hinblick auf pornographische Darstellungen von Personen über 14 Jahren Rechnung getragen.

Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält die grundlegenden Verpflichtungen der Vertragsstaaten nach diesem Protokoll.

Absatz 1 verpflichtet die Vertragsstaaten, bestimmte Handlungen oder Tätigkeiten in Bezug auf den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie mit Strafe zu bedrohen.

In Bezug auf den Verkauf von Kindern hat jeder Vertragsstaat die Verpflichtung, sicherzustellen, dass von seinem Strafrecht mindestens umfasst werden:

- das Anbieten, Übergeben oder Annehmen eines Kindes, gleichviel durch welches Mittel, zum Zwecke
 - der sexuellen Ausbeutung des Kindes;
 - der Übertragung von Organen des Kindes zur Erzielung von Gewinn;
 - der Heranziehung des Kindes zur Zwangsarbeit;
- das unstatthafte Herbeiführen der Zustimmung zur Adoption eines Kindes unter Verstoß gegen die anwendbaren internationalen Übereinkünfte betreffend die Adoption für den Vermittler.

Das geltende Recht entspricht diesen Anforderungen im Wesentlichen.

Der Verkauf von Kindern, gleichviel zu welchem Zweck, wird von § 235 Abs. 1, 2 StGB (Entziehung Minderjähriger) und von § 236 Abs. 1 StGB (Kinderhandel) erfasst. Nach § 235 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer eine Person unter 18 Jahren mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List oder ein Kind (d. h. eine Person unter 14 Jahren), ohne dessen Angehöriger zu sein, den Eltern, einem Elternteil, dem Vormund oder dem Pfleger entzieht oder vorenthält. Strafbar macht sich nach § 235 Abs. 2 StGB, wer ein Kind diesen Personen entzieht, um es in das Ausland zu verbringen, oder es im Ausland vorenthält, nachdem es dorthin verbracht worden ist oder es sich dorthin begeben hat. Ein Entziehen liegt vor, wenn die Ausübung des Elternrechts in seinem wesentlichen Inhalt beeinträchtigt wird. Für das Vorenthalten ist zumindest erforderlich, dass der Täter die Herausgabe des Kindes erschwert, z. B. durch Verheimlichung des Aufenthaltsorts oder anderweitige Unterbringung (Eser in Schönke/Schröder, a. a. O. § 235 Rn. 6, 7). Die Entgeltlichkeit der Tat bzw. Bereicherungsabsicht ist nicht erforderlich, sie bildet aber einen Quali-

kationstatbestand nach § 235 Abs. 4 Nr. 2 StGB. Das Übergeben und das Übernehmen eines Kindes ohne Einverständnis des oder der Sorgeberechtigten erfüllt jeweils den Tatbestand des Entziehens oder Vorenthaltes i. S. d. § 235 StGB. Soweit der Verkauf von Kindern zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, des Organhandels oder der Heranziehung zur Zwangsarbeit geschieht, ist der Qualifikationstatbestand des § 235 Abs. 4 Nr. 1 StGB (Gefahr des Todes, einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung des Opfers) erfüllt. Das Anbieten eines Kindes gegen Entgelt zu diesen Zwecken ist als Sich-Erbieten zu einem Verbrechen nach § 30 Abs. 2 StGB strafbar, da der Qualifikationstatbestand des § 235 Abs. 4 StGB mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht und damit ein Verbrechen ist.

Nicht von § 235 ist der Fall erfasst, dass ein Mensch zwischen 14 und 18 Jahren ohne Einsatz von Nötigungsmitteln oder List seinen Erziehungsberechtigten entzogen wird. Dieser Fall ist aber praktisch zu vernachlässigen. Zwar kann man sich vorstellen, dass eine Person ein über 14 Jahre altes Kind dazu bringt, seine Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zu verlassen, und diese Person das Kind einem Dritten gegen Entgelt übergibt, der vorhat, das Kind zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, des Organhandels oder der Zwangsarbeit zu benutzen. Praktisch relevant ist aber nur der Fall, dass zumindest List in dem Sinne, dass über den wahren Zweck getäuscht wird, vorliegt.

Beim Verkauf von Kindern durch die Eltern, einen Elternteil, den Vormund oder Pfleger (vgl. Eser in Schönke/Schröder, a. a. O. § 236 Rn. 3) kommt eine Strafbarkeit nach § 236 Abs. 1, 4 StGB (Kinderhandel) in Betracht. Nach § 236 Abs. 1 Satz 1 StGB macht sich strafbar, wer sein noch nicht 18 Jahre altes Kind oder seinen noch nicht 18 Jahre alten Mündel oder Pflegling unter grober Vernachlässigung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht einem anderen auf Dauer überlässt und dabei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen Dritten zu bereichern. Nach § 236 Abs. 1 Satz 2 StGB macht sich auch strafbar, wer in diesen Fällen das Kind auf Dauer bei sich aufnimmt und dafür ein Entgelt gewährt. Damit sind das Übergeben und das Übernehmen des Kindes strafrechtlich erfasst. Qualifizierend ist nach § 236 Abs. 4 Nr. 1, 2 StGB das Handeln aus Gewinnsucht, das gewerbs- oder bandenmäßige Handeln oder die Verursachung der Gefahr einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bei dem Kind. Das Anbieten eines Kindes gegen Entgelt durch die Eltern, einen Elternteil, den Vormund oder Pfleger wird in der Regel den Tatbestand des versuchten Kinderhandels gemäß § 236 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4, § 22 StGB erfüllen.

Ergänzend kommen folgende Straftatbestände in Betracht:

Nach § 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht) macht sich strafbar, wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter 16 Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder seelischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen. Dieser Tatbestand kann bei dem Übergeben eines Kindes durch eine fürsorge- oder erziehungspflichtige Person (z. B. Eltern, Pflegeeltern oder der

Leiter eines Heimes, in dem das Kind untergebracht ist, vgl. Lenckner in Schönke/Schröder, a. a. O. § 171 Rn. 3) an einen Dritten zu den im Protokoll genannten Zwecken (sexuelle Ausbeutung, Übertragung von Organen des Kindes zur Erzielung von Gewinn, Heranziehung des Kindes zur Zwangsarbeit) erfüllt sein. Wer das Kind übernimmt, kann sich in diesem Fall wegen Beihilfe gemäß §§ 171, 27 StGB strafbar machen. Außerdem können die Tatbestände der Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) und der Nötigung (§ 240 StGB) erfüllt sein.

Für den Fall des Verkaufs von Kindern zum Zwecke sexueller Ausbeutung kommt zusätzlich eine Strafbarkeit nach § 176 Abs. 5 StGB sowie nach folgenden Vorschriften in Betracht:

Das Übergeben und das Anbieten des Kindes zu diesem Zweck kann den Tatbestand der Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 Abs. 2 StGB) erfüllen. Danach macht sich strafbar, wer eine Person unter 18 Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an sich oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet. Außerdem kommt eine Strafbarkeit wegen Menschenhandels nach § 232 StGB oder wegen Förderung des Menschenhandels nach § 233a StGB in Betracht. Wegen Menschenhandels nach § 232 StGB macht sich u. a. strafbar, wer eine andere Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder eine Person unter einundzwanzig Jahren zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder dazu bringt, sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, an oder vor dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen zu lassen. Bei dem Übergeben kann der Tatbestand der Beihilfe zum Menschenhandel (§§ 232, 27 StGB), bei dem Anbieten der Tatbestand der Anstiftung zum Menschenhandel (§§ 232, 26 StGB) erfüllt sein. Bei dem Übernehmen eines Kindes zum Zweck der sexuellen Ausbeutung kann schon der Versuch des Menschenhandels (§§ 232, 22 StGB) gegeben sein. Wegen Förderung des Menschenhandels nach § 233a StGB macht sich strafbar, wer einem Menschenhandel Vorschub leistet, indem er eine andere Person anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt.

Daneben kann das Übergeben eines Kindes zum Zweck der sexuellen Ausbeutung als Beihilfe, das Anbieten als Anstiftung zu verschiedenen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung strafbar sein. Das Annehmen eines Kindes zu diesen Zwecken kann bei Verbrechenstatbeständen nach § 30 Abs. 2 StGB strafbar sein, sofern nicht schon ein Versuch anzunehmen ist. In Frage kommen folgende Straftatbestände:

- Sexueller Missbrauch von Kindern (§§ 176, 176a, 176b StGB),
- Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§§ 177, 178 StGB),
- Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB),
- Herstellung kinderpornographischer Schriften (§ 184b Abs. 1 Nr. 3 StGB).

Das Übergeben eines Kindes zum Zweck des Organhandels kann Beihilfe, das Angebot Anstiftung zu einer Straftat nach §§ 18, 19 Transplantationsgesetz darstel-

len. Bei der Übernahme kann schon der Versuch einer Straftat nach dem Transplantationsgesetz vorliegen.

Die Verpflichtung der Vertragsstaaten, das unstatthafte Herbeiführen der Zustimmung zur Adoption eines Kindes unter Verstoß gegen die anwendbaren internationalen Übereinkünfte betreffend die Adoption für den Vermittler mit Strafe zu bewehren, wird von der Bundesrepublik Deutschland im Wesentlichen durch die Vorschriften der §§ 240, 235 Abs. 1, 4 Nr. 2 und § 236 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Nr. 2, § 26 StGB erfüllt. Soweit daneben noch ein Umsetzungsbedarf besteht, wird dem durch ein gesondertes Vorhaben Rechnung getragen.

Als internationale Übereinkunft betreffend die Adoption kommt dabei vor allem das Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (Adoptionsübereinkommen, BGBl. 2001 II S. 1034) in Betracht. Unter welchen Voraussetzungen eine Zustimmung zur Adoption unstatthaft ist, ergibt sich mittelbar aus Artikel 4 Buchstabe c Nr. 2, 3 und Artikel 4 Buchstabe d Nr. 3, 4 des Adoptionsübereinkommens. Diese Vorschriften verlangen, dass sich die Behörden des Heimatstaates insbesondere darüber vergewissert haben, dass die Personen, deren Zustimmung zur Adoption erforderlich ist, ihre Zustimmung unbeeinflusst erteilt haben und die Zustimmung nicht durch irgendeine Zahlung oder andere Gegenleistung herbeigeführt worden ist.

Soweit der Vermittler durch Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel die nach dem jeweils anwendbaren Recht erforderliche Zustimmung einer Person zur Adoption herbeiführt, macht er sich nach § 240 StGB (Nötigung) strafbar. Bedient er sich der Täuschung, ist in der Regel Strafbarkeit nach § 235 Abs. 1 StGB, gegebenenfalls auch nach § 235 Abs. 4 Nr. 2 StGB gegeben. Soweit der Vermittler die Zustimmung der Eltern, eines Elternteils, des Vormunds oder Pflegers zur Adoption durch ein Entgelt herbeiführt, kann er sich wegen Anstiftung zum Kinderhandel gemäß § 236 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Nr. 2, § 26 StGB strafbar machen. In aller Regel werden sich nämlich die Eltern bzw. der Vormund oder Pfleger in diesem Fall gemäß § 236 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Nr. 2 StGB strafbar machen, und das Angebot des Vermittlers, für die Einwilligung in die Adoption zu zahlen, wird als Anstiftung zu verstehen sein. Nach dem oben genannten Adoptionsübereinkommen (Artikel 4 Buchstabe d Nr. 4) darf auch die Zustimmung des Kindes nicht durch eine Geldzahlung herbeigeführt werden. Der Fall, dass die Zustimmung einer anderen Person als der Eltern, des Vormunds oder des Pflegers – etwa des Kindes – durch eine Geldzahlung herbeigeführt wird, wird vom geltenden Strafrecht nicht erfasst. Dem daraus folgenden Umsetzungsbedarf wird durch ein gesondertes Vorhaben Rechnung getragen.

Ergänzend ist noch darauf hinzuweisen, dass gemäß § 1741 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) derjenige, der an einer gesetzes- oder sittenwidrigen Vermittlung oder Verbringung eines Kindes zum Zweck der Adoption mitgewirkt oder einen Dritten damit beauftragt oder hierfür belohnt hat, ein Kind nur dann annehmen soll, wenn es zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Die Regelung erschwert die Annahme, die sonst nur dem Wohl des Kindes dienen muss, und soll Kinderhandel und vergleichbaren Praktiken präventiv entgegenwirken.

In Bezug auf die Kinderprostitution hat jeder Vertragsstaat die Verpflichtung, sicherzustellen, dass das Anbieten, Beschaffen, Vermitteln oder Bereitstellen eines Kindes zur Kinderprostitution von seinem Strafrecht erfasst wird. Die Bundesrepublik Deutschland entspricht dieser Verpflichtung mit der Vorschrift des § 180 Abs. 2 StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger). Danach macht sich strafbar, wer eine Person unter 18 Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet. Hinzuweisen ist auch auf § 176 Abs. 5 StGB und auf § 233a StGB (Förderung des Menschenhandels).

Ergänzend kommt eine Strafbarkeit als Anstiftung (Anbieten) oder Beihilfe (Beschaffen, Vermitteln, Bereitstellen) zu folgenden Tatbeständen des Sexualstrafrechts in Betracht:

- Sexueller Missbrauch von Kindern (§§ 176, 176a, 176b StGB),
- Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§§ 177, 178 StGB),
- Menschenhandel (§ 232 StGB),
- Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB),
- Herstellung kinderpornographischer Schriften (§ 184b Abs. 1 Nr. 3 StGB).

Daneben können die Tatbestände der Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) und Nötigung (§ 240 StGB) erfüllt sein. Auch die Tatbestände der Entziehung Minderjähriger (§ 235 StGB), des Kinderhandels (§ 236 StGB) und der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB) können je nach den Umständen des Einzelfalls erfüllt sein.

Jeder Vertragsstaat übernimmt zudem die Verpflichtung, sicherzustellen, dass das Herstellen, Vertreiben, Verbreiten, Einführen, Ausführen, Anbieten, Verkaufen oder Besitzen von Kinderpornographie zu den genannten Zwecken, d. h. zu vorwiegend sexuellen Zwecken (Artikel 2), von seinem Strafrecht erfasst wird.

Dieser Verpflichtung wird das deutsche Strafrecht im Wesentlichen (vgl. dazu die Ausführungen zu Artikel 2 Buchstabe c) bisher nur gerecht, soweit es pornographische Darstellungen von Personen unter 14 Jahren betrifft. Nach § 184b Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer pornographische Schriften, die den sexuellen Missbrauch von Kindern zum Gegenstand haben,

- verbreitet,
- öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
- herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, es unternimmt, sie einzuführen oder auszuführen, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen.

Nach § 184b Abs. 2 StGB wird ebenso bestraft, wer es unternimmt, einem anderen den Besitz von kinderpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein wirkliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben. § 184b Abs. 3 StGB enthält Strafschärfungen für den Fall, dass die kinderpornographischen Schriften ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben und

der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, handelt. Nach § 184b Abs. 4 StGB macht sich strafbar, wer es unternimmt, sich oder einem Dritten den Besitz von pornographischen Schriften zu verschaffen, die den sexuellen Missbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, wenn diese Schriften ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben, oder wer solche Schriften besitzt.

Die vorstehenden Ausführungen gelten – mit zwei in diesem Zusammenhang nicht einschlägigen Ausnahmen – nicht für pornographische Schriften, die Jugendliche und Erwachsene darstellen. Das Protokoll verpflichtet aber auch dazu, die Herstellung, Verbreitung, Ein- und Ausfuhr, das Anbieten, den Verkauf und Besitz von pornographischen Schriften, die Personen zwischen 14 und 18 Jahren darstellen, mit Strafe zu bedrohen. Deshalb sollen in einem gesonderten Verfahren pornographische Schriften, die den sexuellen Missbrauch von Personen unter 18 Jahren zum Gegenstand haben, kinderpornographischen Schriften gleichgestellt werden.

Absatz 2 verpflichtet die Vertragsstaaten, vorbehaltlich ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften, auch den Versuch, die Mittäterschaft und die Teilnahme an diesen Handlungen unter Strafe zu stellen. Dem kommt das geltende Recht im Wesentlichen nach. Umsetzungsbedarf ist nicht gegeben.

Die Bundesrepublik Deutschland erfüllt ihre Verpflichtung, den Verkauf von Kindern unter Strafe zu stellen, mit den Vorschriften der §§ 235, 236, 22, 30 StGB (Entziehung Minderjähriger und Kinderhandel, versuchter Kinderhandel, Versuch der Beteiligung). Nach § 235 Abs. 3 StGB ist der Versuch der Entziehung Minderjähriger in den Fällen von Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 1 strafbar (Entziehung oder Vorenthaltung eines Kindes, ohne dessen Angehöriger zu sein, bzw. Entziehung eines Kindes, um es in das Ausland zu verbringen). Der Versuch der Entziehung Minderjähriger in den Fällen des § 235 Abs. 4 StGB ist als Versuch eines Verbrechens strafbar. Bei dem Verkauf von Kindern zu den im Protokoll genannten Zwecken dürfte sowohl der Tatbestand des § 235 Abs. 4 Nr. 1 StGB (Verursachung der Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bei dem Kind) als auch der Tatbestand des § 236 Abs. 4 Nr. 2 StGB (Begehung der Tat gegen Entgelt oder in Bereicherungsabsicht) erfüllt sein. Nach § 236 Abs. 3 StGB ist der Versuch des Kinderhandels strafbar.

Der Versuch der Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 Abs. 2 StGB) ist nach § 180 Abs. 4 StGB strafbar.

Auch der Versuch der strafbaren Handlungen in Bezug auf Kinderpornographie ist im Wesentlichen strafbar. Umsetzungsbedarf besteht nicht. Der Versuch des Vertreibens, Verbreitens und Verkaufens ist nach § 184b Abs. 1 Nr. 3 StGB strafbar. Diese Vorschrift begründet die Strafbarkeit von Handlungen im Vorfeld des Verbreitens (Herstellung, Bezug, Lieferung, Vorrätighaltung, Anbieten, Ankündigen, Anpreisen, Unternehmen der Ein- und Ausfuhr). Mit der Strafbarkeit des Unternehmens der Ein- und Ausfuhr ist auch insoweit Versuchsstrafbarkeit gegeben. Unter dem Unternehmen einer Tat versteht man nach § 11 Abs. 1 Nr. 6 StGB deren Versuch und Vollen- dung. Der Versuch der Besitzverschaffung ist als Unter-

nehmensdelikt nach § 184b Abs. 4 StGB strafbar. Bei dem Versuch, kinderpornographische Schriften herzustellen, liegt, falls die Darsteller unter 14 Jahre alt sind, eine Straftat nach §§ 176ff. StGB bzw. deren Versuch vor; falls die Darsteller unter 16 Jahre alt sind, dürfte in der Regel eine Straftat nach § 182 StGB (sexueller Missbrauch von Jugendlichen) vorliegen. Hierzu ist in einem gesonderten Verfahren vorgesehen, die Schutzaltersgrenze auf 18 Jahre anzuheben. Daneben dürften in vielen Fällen andere Tatbestände des Sexualstrafrechts, insbesondere § 177 StGB (sexuelle Nötigung, Vergewaltigung) und § 180 Abs. 2 StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger) bzw. der Tatbestand der Nötigung (§ 240 StGB) gegeben sein. Im deutschen Strafrecht fehlt allerdings eine ausdrückliche Strafbarkeit des versuchten Anbietens kinderpornographischer Schriften, das allerdings selbst als Anbieten verstanden werden kann.

§ 25 Abs. 2 StGB begründet die Strafbarkeit des Mittäters, § 26 StGB die des Anstifters und § 27 StGB die des Gehilfen.

Absatz 3 verpflichtet die Vertragsstaaten, die in den Absätzen 1 und 2 genannten Taten mit angemessenen Strafen zu bedrohen, die der Schwere der Tat Rechnung tragen. Diesem Erfordernis wird das deutsche Strafrecht gerecht. So sind die Entziehung Minderjähriger in den Fällen des § 235 Abs. 1, 2 StGB und der Kinderhandel in den Fällen des § 236 Abs. 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bedroht. Die Entziehung Minderjähriger nach § 235 Abs. 4 StGB ist ein Verbrechen, der Kinderhandel nach § 236 Abs. 4 StGB ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bedroht. Für eine Tat nach § 236 Abs. 2 StGB ist Freiheitsstrafe bis zu drei bzw. bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe angedroht. Die Strafdrohung des § 180 Abs. 2 StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger) ist Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Für die Verbreitung kinderpornographischer Schriften ist Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren angedroht, für den Besitz und das Unternehmen der Besitzverschaffung Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Auch die weiteren anwendbaren Strafvorschriften enthalten jeweils der Schwere der Tat angemessene Strafdrohungen.

Nach Absatz 4 sind die Vertragsstaaten verpflichtet, vorbehaltlich ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften gegebenenfalls Maßnahmen zu treffen, um die Verantwortlichkeit juristischer Personen für die Straftaten nach Absatz 1 zu begründen. Vorbehaltlich der jeweiligen Rechtsgrundsätze des Vertragsstaats kann diese Verantwortlichkeit juristischer Personen straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlicher Natur sein.

Die Verantwortlichkeit juristischer Personen wird von § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) erfasst. Nach dieser Vorschrift kann eine Geldbuße nach dem OWiG gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung festgesetzt werden, wenn eine für die Leitung des Betriebs oder Unternehmens verantwortlich handelnde Person eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen hat, durch die Pflichten, die die juristische Person oder Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind oder die juristische Person oder Personenvereinigung bereichert worden ist oder werden sollte. Die Geldbuße kann grundsätzlich auch selbständig festgesetzt werden, wenn wegen der Straftat oder Ordnungswidrigkeit ein Straf- oder Bußgeldverfahren nicht eingeleitet

oder wenn es eingestellt oder von Strafe abgesehen wird.

Absatz 5 verpflichtet die Vertragsstaaten, alle geeigneten rechtlichen Maßnahmen und Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass alle an der Adoption eines Kindes beteiligten Personen im Einklang mit den anwendbaren internationalen Übereinkünften handeln. Dieser Verpflichtung wird das inländische Recht durch die Umsetzung des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption gerecht. Das am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Gesetz zur Regelung von Rechtsfragen auf dem Gebiet der internationalen Adoption und zur Weiterentwicklung des Adoptionsvermittlungsrechts (BGBl. 2001 I S. 2950) legt Mindeststandards für grenzüberschreitende Adoptionen fest und verbessert und verstärkt die behördliche Zusammenarbeit zwischen dem Heimatstaat des Kindes und dem Wohnsitzstaat der Adoptionsbewerber, um so das Kindeswohl besser als bisher zu schützen und insbesondere den Kinderhandel und ähnliche Machenschaften zu bekämpfen.

Das bei der Umsetzung des vorstehend genannten Adoptionsübereinkommens geänderte Adoptionsvermittlungsgesetz zielt u. a. auf die staatliche Aufsicht über freie Adoptionsvermittlungsstellen sowie auf die Bekämpfung so genannter Drittstaatenvermittlungen, die fachlich unerwünscht sind. Die Anforderungen an die personelle Ausstattung der Adoptionsvermittlungsstellen wurden erhöht, um eine fachgerechte Betreuung und Beratung der Kinder und der Adoptionsbewerber sicherzustellen.

Zu Artikel 4

Artikel 4 enthält Regelungen zum internationalen Strafrecht. Er verpflichtet die Vertragsstaaten, ihre Gerichtsbarkeit hinsichtlich der Straftaten, die Gegenstand des Protokolls sind, zu begründen, wenn die Straftat im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats oder an Bord eines in diesem Staat eingetragenen Schiffes oder Luftfahrzeuges begangen worden ist (Absatz 1).

Nach Absatz 2 können die Vertragsstaaten ihre Gerichtsbarkeit begründen, wenn der Verdächtige oder das Opfer der Straftat Angehöriger des Staates ist oder der Verdächtige seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Staates hat. Nach Absatz 3 sind die Vertragsstaaten verpflichtet, ihre Gerichtsbarkeit zu begründen, wenn der Verdächtige sich in ihrem Hoheitsgebiet befindet und nicht ausgeliefert werden kann, weil die Straftat von einem ihrer Staatsangehörigen begangen worden ist. Nach Absatz 4 schließt das Protokoll die Ausübung einer Strafgerichtsbarkeit nach innerstaatlichem Recht nicht aus.

Das deutsche Recht wird diesen Anforderungen gerecht.

Es erfüllt die Anforderungen des Absatzes 1 durch die Regelungen der §§ 3, 4 StGB. Danach gilt das deutsche Strafrecht für Inlandstaten sowie für Taten, die auf Schiffen und Luftfahrzeugen begangen werden, die berechtigt sind, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen. Grenzüberschreitende Straftaten gelten unter den Voraussetzungen des § 9 StGB als Inlandstaten.

Absatz 2 enthält keine verpflichtende Regelung. Schon deshalb ist kein Umsetzungsbedarf ersichtlich. Im Übrigen ist auf § 7 StGB hinzuweisen, der Regelungen für Auslandstaten unter der Voraussetzung enthält, dass die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt. Das deutsche Strafrecht ist anwendbar, wenn zusätzlich

- die Tat gegen einen Deutschen begangen worden ist (§ 7 Abs. 1 StGB);
- der Täter zur Zeit der Tat Deutscher war oder es nach der Tat geworden ist (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB).

Das deutsche Strafrecht enthält keine Regelung, nach der für Auslandstaten, die von Ausländern oder Staatenlosen begangen werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, das deutsche Strafrecht gilt. Allerdings dürfte die Möglichkeit von § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB (Geltung des deutschen Strafrechts für einen im Inland betroffenen Ausländer, wenn dieser nicht ausgeliefert wird, weil ein Auslieferungsersuchen nicht gestellt oder abgelehnt wird oder die Auslieferung nicht ausführbar ist) den Intentionen des Absatzes 2 auch insoweit nicht nur entsprechen, sondern im Regelfall sogar noch weiter gehen.

Die Verpflichtung zur Begründung der Gerichtsbarkeit nach Absatz 3 wird in erster Linie durch § 6 Nr. 9, § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB erfüllt. Nach § 6 Nr. 9 StGB gilt das deutsche Strafrecht unabhängig vom Recht des Tatorts für Auslandstaten, die aufgrund eines für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen zwischenstaatlichen Abkommens auch dann zu verfolgen sind, wenn sie im Ausland begangen werden. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB ist das deutsche Strafrecht für Auslandstaten anwendbar, wenn die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt und der Täter zur Zeit der Tat Deutscher war oder es nach der Tat geworden ist. Außerdem ist auf § 6 Nr. 4, 6 StGB hinzuweisen. Danach gilt das deutsche Strafrecht unabhängig vom Recht des Tatorts für Auslandstaten, soweit es sich dabei u. a. um Menschenhandel (§§ 232, 233 StGB) und Förderung des Menschenhandels (§ 233a StGB) sowie um Verbreitung pornographischer Schriften in den Fällen des § 184b Abs. 1 bis 3 StGB handelt.

Nach der Bestimmung des Absatzes 4 ist die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit nach innerstaatlichem Recht nicht ausgeschlossen. Danach könnten die jeweiligen nationalen Rechtsordnungen über Artikel 4 hinausgehende Regelungen treffen.

Zu Artikel 5

Artikel 5 enthält Regelungen zur Auslieferung in Bezug auf die Straftaten, die Gegenstand des Protokolls sind.

Nach Absatz 1 gelten die in Artikel 3 Abs. 1 bezeichneten Straftaten als in jeden zwischen den Vertragsstaaten bestehenden Auslieferungsvertrag einbezogene auslieferungsfähige Straftaten und werden als auslieferungsfähige Straftaten in jeden später zwischen ihnen geschlossenen Auslieferungsvertrag im Einklang mit den in diesen Verträgen niedergelegten Bedingungen aufgenommen. Diese Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass bilaterale Auslieferungsverträge teilweise auf dem Prinzip einer abschließenden Aufzählung der auslieferungsfähigen Taten beruhen. Die Vorschrift soll sicherstellen, dass die jeweiligen Kataloge auslieferungsfähiger

Straftaten dahin gehend als ergänzt angesehen werden, dass die Straftaten nach Artikel 3 Abs. 1 des Protokolls mit einbezogen sind. Bei neu abzuschließenden Verträgen besteht eine Verpflichtung, diese Straftaten als auslieferungsfähig einzubeziehen.

Die Vorschrift des Artikels 5 Abs. 1 hat für Deutschland keine Bedeutung, da die für die Bundesrepublik Deutschland anwendbaren bilateralen und multilateralen Auslieferungsübereinkünfte keinen abschließenden Straftatenkatalog vorsehen.

Die Bestimmung des Absatzes 2, die es Staaten, die nach innerstaatlichem Recht auf vertragsloser Grundlage nicht ausliefern dürfen, ermöglicht, das Protokoll als ausreichende Grundlage für die Auslieferung anzusehen, trifft auf die Bundesrepublik Deutschland nicht zu. Deutschland kann nach seinem nationalen Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IGR) auch ohne Bestehen eines bi- oder multilateralen Auslieferungsvertrags ausliefern.

Absatz 3 verpflichtet die Vertragsstaaten, welche die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrags abhängig machen, die in Artikel 3 Abs. 1 bezeichneten Straftaten vorbehaltlich der im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen als auslieferungsfähige Straftaten anzuerkennen. Die Bundesrepublik Deutschland gehört zu den Staaten, welche die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrags abhängig machen. Auf sie trifft diese Verpflichtung, die allerdings unter dem Vorbehalt des innerstaatlichen Rechts steht, deshalb zu.

Die Zulässigkeit der Auslieferung zur Verfolgung oder zur Vollstreckung bestimmt sich nach § 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG). Danach ist die Auslieferung nur zulässig, wenn die Tat auch nach deutschem Recht eine rechtswidrige Tat ist, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, oder wenn sie bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts auch nach deutschem Recht eine solche Tat wäre. Wie oben dargelegt, erfüllen die in Artikel 3 Abs. 1 des Protokolls bezeichneten Straftaten zum überwiegenden Teil Straftatbestände im deutschen Recht. Soweit nach geltendem Recht ausfüllungsbedürftige Lücken vorhanden sind, werden diese durch die in einem gesonderten Vorhaben vorgesehenen Änderungen des Strafgesetzbuches geschlossen. Nach § 3 Abs. 2 IRG ist die Auslieferung zur Verfolgung nur zulässig, wenn die Tat nach deutschem Recht im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist oder wenn sie bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts nach deutschem Recht mit einer solchen Strafe bedroht wäre. Auf die Straftatbestände, die auf die in dem Protokoll bezeichneten Handlungen und Tätigkeiten in Bezug auf den Kinderhandel, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie anwendbar sind, trifft das zu (insbesondere §§ 235, 236, 180 Abs. 2, § 184b StGB).

Die Bestimmung des Absatzes 4 verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, Straftaten für die Zwecke der Auslieferung so zu behandeln, als seien sie in den Hoheitsgebieten der Vertragsstaaten begangen worden. Diese Regelung entspricht dem deutschen Recht. Eine sinngemäße Umstellung des Sachverhalts ist nach § 3 IRG bei der Prüfung der Zulässigkeit der Auslieferung ohnehin erforderlich.

Die Regelung des Absatzes 5 verankert den Grundsatz „entweder ausliefern oder verfolgen“ bei Nichtauslieferung eigener Staatsangehöriger. Entsprechende Regelungen enthält sowohl der deutsch-australische Auslieferungsvertrag von 1987 (Artikel 6 Abs. 3), der deutsch-kanadische Auslieferungsvertrag von 1977 (Artikel V Abs. 3), der deutsch-amerikanische Auslieferungsvertrag von 1978 (Artikel 7 Abs. 3) als auch das Europäische Auslieferungsübereinkommen von 1957 (Artikel 6 Abs. 2). Danach ist der Fall – bei Nichtauslieferung eigener Staatsangehöriger – den zuständigen Behörden zu unterbreiten. Eine vergleichbare Regelung findet sich zudem im VN-Suchtstoffübereinkommen von 1988 (Artikel 6 Abs. 9 Buchstabe b).

Zu Artikel 6

Absatz 1 begründet eine Verpflichtung zur Leistung von Rechtshilfe, soweit eine solche nicht bereits durch andere bi- oder multilaterale Verträge besteht. Absatz 2 stellt klar, dass die Vertragsparteien Rechtshilfe im Einklang mit zwischen ihnen bestehenden Verträgen leisten, sofern solche bestehen. Ansonsten ist Rechtshilfe in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu leisten. Diese Bestimmungen bringen keine über den jetzigen Gesetzesstand hinausgehenden Verpflichtungen mit sich.

Die Bundesrepublik Deutschland ist im Rahmen der bestehenden multi- und bilateralen Übereinkünfte, aber auch auf vertragsloser Grundlage nach dem IRG in der Lage, Ersuchen um Auslieferung oder um Rechtshilfe in strafrechtlichen Verfahren zu entsprechen. Dies umfasst auch Ermittlungsmaßnahmen zur Erlangung oder Sicherstellung von Beweismitteln.

Zu Artikel 7

Nach Artikel 7 sollen die Vertragsstaaten, vorbehaltlich ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften

- Maßnahmen treffen, um gegebenenfalls die Beschlagnahme und Einziehung von
 - Sachen (Gegenständen, Vermögenswerten und anderen Tatwerkzeugen), die zu der Begehung von Straftaten nach Artikel 3 oder zur Erleichterung ihrer Begehung verwendet wurden, und
 - Erträgen aus der Begehung solcher Straftaten vorzusehen (Buchstabe a),
- Ersuchen eines anderen Vertragsstaats um Beschlagnahme oder Einziehung solcher Gegenstände und Erträge nachkommen (Buchstabe b) und
- Maßnahmen zur vorübergehenden oder endgültigen Schließung von Räumlichkeiten treffen, die zur Begehung solcher Straftaten benutzt wurden (Buchstabe c).

Umsetzungsbedarf löst Artikel 7 schon deshalb nicht aus, weil die Verpflichtung der Vertragsstaaten unter dem Vorbehalt des innerstaatlichen Rechts steht. Das deutsche Recht entspricht aber auch im Wesentlichen den Erfordernissen dieser Vorschrift.

Den Erfordernissen des Buchstabens a ist durch die Regelungen der §§ 73 ff. StGB und der §§ 111 b ff. StPO Genüge getan.

§§ 73 bis 73e StGB regeln die Voraussetzungen und die Wirkung des Verfalls. Dies betrifft die „Erträge“ aus einer rechtswidrigen Tat. Hat der Täter oder Teilnehmer für die Tat oder aus ihr etwas erlangt, ordnet das Gericht grundsätzlich dessen Verfall an (§ 73 Abs. 1 StGB). Die Anordnung des Verfalls erstreckt sich auf die gezogenen Nutzungen. Sie kann sich auch auf die Gegenstände erstrecken, die der Täter oder Teilnehmer durch die Veräußerung eines erlangten Gegenstands oder als Ersatz für dessen Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung oder aufgrund eines erlangten Rechts erworben hat (§ 73 Abs. 2 StGB). Wird der Verfall eines Gegenstands angeordnet, so geht das Eigentum an der Sache oder das verfallene Recht mit der Rechtskraft der Entscheidung auf den Staat über, wenn es dem von der Anordnung Betroffenen zu dieser Zeit zusteht. Rechte Dritter an dem Gegenstand bleiben bestehen (§ 73e StGB).

§§ 74 bis 74e StGB regeln die Voraussetzungen und die Wirkung der Einziehung. Dies betrifft u. a. Gegenstände, die zur Begehung oder Vorbereitung einer vorsätzlichen Straftat gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind. Unter Gegenständen sind dabei nicht nur körperliche Sachen, sondern auch Rechte zu verstehen. Es können also nicht nur bewegliche Sachen oder Grundstücke, sondern auch Bankguthaben, Hypotheken oder Miteigentumsanteile eingezogen werden, sofern sie selbst i. S. v. § 74 StGB in die Tat verstrickt waren (Eser in Schönke/Schröder, a. a. O. § 74 Rn. 6).

Damit sind die erforderlichen Rechtsgrundlagen vorhanden, um die Beschlagnahme und Einziehung in Bezug auf die in Buchstabe a genannten Sachen und Erträge zu ermöglichen. Darüber hinaus ist aufgrund der §§ 111 ff. StPO eine Sicherstellung der Gegenstände und Erträge durch Beschlagnahme oder Anordnung des dinglichen Arrests möglich, soweit nach §§ 73 ff. StGB der Verfall oder die Einziehung in Betracht kommt oder nur deshalb ausscheidet, weil Schadensersatzansprüche Verletzter denkbar sind.

Der Verpflichtung der Vertragsstaaten nach Buchstabe b trägt das geltende Recht bereits Rechnung. Ersuchen eines anderen Vertragsstaats um Beschlagnahme sowie Einziehung von Gegenständen, Vermögenswerten oder Tatwerkzeugen können auf der Grundlage einer völkerrechtlichen Übereinkunft oder aber auf vertragsloser Grundlage gestellt werden. Kann das Ersuchen nicht auf eine vertragliche Übereinkunft gestützt werden, so regelt sich das weitere Verfahren nach den §§ 66, 67 bzw. 48 ff. IRG.

Nach Buchstabe c sollen die Vertragsstaaten vorbehaltlich ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften Maßnahmen zur vorübergehenden oder endgültigen Schließung der Räumlichkeiten treffen, die zur Begehung solcher Straftaten benutzt wurden. Dieser Bestimmung ist im geltenden Recht durch die Vorschriften des Gaststättengesetzes Genüge getan. Wer in Deutschland ein Gaststättengewerbe (von diesem Begriff werden sowohl Schankwirtschaften und Speisewirtschaften als auch Beherbergungsbetriebe erfasst) betreiben will, bedarf der Erlaubnis (§ 2 Gaststättengesetz) einer nach Landesrecht zuständigen Behörde. Unzuverlässig ist, wer nicht die Gewähr für die ordnungsgemäße Ausübung des Gewerbes bietet. Unzuverlässig ist auch derjenige, der der Unsittlichkeit Vorschub leistet (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Gaststättengesetz). Die Unsittlichkeit betrifft insbesondere Hand-

lungen sexueller Art, die durch Strafgesetz verboten sind. Die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden führt zur Versagung der Erlaubnis. Stellt sich die Unzuverlässigkeit erst nach Erteilung der Erlaubnis heraus, kann die Erlaubnis widerrufen oder zurückgenommen werden (§ 15 Gaststättengesetz).

Zu Artikel 8

Artikel 8 enthält in Absatz 1 die Verpflichtung der Vertragsstaaten, sicherzustellen, dass kindliche Opfer im Strafverfahren, in dem sie in der Regel als Zeuge auftreten, geschützt werden. So soll insbesondere das Verfahren an die besonderen Bedürfnisse kindlicher Opfer angepasst werden, sie sollen über ihre Rechte und ihre Rolle, das Verfahren und die abschließende Entscheidung des Gerichts unterrichtet werden, ihnen sollen während des gesamten Verfahrens geeignete Hilfsdienste zur Verfügung stehen.

Diese Erfordernisse sind im deutschen Recht gegeben. Es ergibt sich auch im Hinblick auf Buchstabe a bis c kein Gesetzesänderungsbedarf, da bereits in den vergangenen Jahren die Stellung des Opfers, insbesondere kindlicher Opferzeugen, im Strafverfahrensrecht wesentlich verbessert worden ist.

Insbesondere soll hier auf das am 1. Dezember 1998 in Kraft getretene Zeugenschutzgesetz (ZSchG, BGBl. I S. 820) hingewiesen werden, mit welchem diverse Möglichkeiten der Videoaufzeichnung von Zeugenaussagen und der vernehmungsersetzenden Vorführung bzw. Übertragung von Zeugenaussagen per Videostandleitung sowie andere wichtige zeugenschützende Bestimmungen in die Strafprozessordnung (StPO) eingeführt worden sind. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Regelungen:

- Gesetzliche Regelungen zum Einsatz von Videotechnik im Strafverfahren:

Das Zeugenschutzgesetz regelt erstmals die Durchführung einer Videovernehmung im Strafverfahren: Für die richterliche Vernehmung eines Zeugen im Ermittlungsverfahren gilt § 168e StPO. In der Hauptverhandlung besteht die Möglichkeit der Vernehmung per Videostandleitung gemäß § 247a StPO.

Es besteht auch die Möglichkeit, Zeugenvernehmungen in jeder Phase des Verfahrens auf Bild-Ton-Träger aufzunehmen, wobei vorgesehen ist, dass die Aufzeichnung bei Opferzeugen unter 16 Jahren erfolgen soll (§ 58a StPO). Die Vorführung von Bild-Ton-Aufzeichnungen im Rahmen der Hauptverhandlung erfolgt unter den Voraussetzungen des § 255a StPO.

Durch die genannten Vorschriften sollen insbesondere weitere traumatisierende Vernehmungen von Opferzeugen vermieden werden.

- Weitere opferschützende Regelungen:

Weitere wichtige opferschützende Regelungen des Zeugenschutzgesetzes sind die Regelungen zum so genannten Zeugenbeistand und Opferanwalt:

Gemäß § 68b StPO kann einem Zeugen für die Dauer der Vernehmung ein Rechtsanwalt beigeordnet werden (so genannter Zeugenbeistand). Hat die Vernehmung ein Verbrechen oder ein Vergehen nach den §§ 174 bis 174c, 176, 179 Abs. 1 bis 3, §§ 180, 182, 225 Abs. 1 oder Abs. 2, § 232 Abs. 1, 2, § 233 Abs. 1,

2, § 233a StGB oder ein sonstiges Vergehen von erheblicher Bedeutung, das gewerbs- oder gewohnheitsmäßig oder von einem Bandenmitglied oder in anderer Weise organisiert worden ist, zum Gegenstand, so ist dem Zeugen ein Anwalt beizuordnen.

Gemäß § 397a Abs. 1, § 406g Abs. 3 StPO ist den Opfern von Sexual- und versuchten Tötungsverbrechen sowie den kindlichen Opfern von Sexualdelikten oder einer Misshandlung von Schutzbefohlenen auf Antrag ohne Rücksicht auf die eigenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse ein Rechtsanwalt als Beistand auf Staatskosten zu bestellen (so genannter Opferanwalt). Damit wird diesen besonders schutzbedürftigen Opfern die Wahrnehmung ihrer Interessen erleichtert.

Eine weitere Stärkung des Schutzes und der Information von Opfern und Zeugen enthält das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren, das Opferrechtsreformgesetz (OpferRRG, BGBl. 2004 I S. 1354), das am 1. September 2004 in Kraft getreten ist. Zur weiteren Verringerung der Belastung von (Opfer-) Zeugen im Strafverfahren sieht es u. a. vor, die Anordnung einer Videovernehmung in der Hauptverhandlung zu erleichtern (§ 247a Satz 1 StPO) und bei besonderer Schutzbedürftigkeit des Opferzeugen die Anklage zum Landgericht anstatt zum Amtsgericht zu erheben (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG). Damit kann eine weitere Traumatisierung des Opferzeugen durch eine nochmalige Vernehmung in der Rechtsmittelinstanz vermieden werden, da es gegen Urteile der Landgerichte nur das Rechtsmittel der Revision gibt, in der ohne erneute Beweisaufnahme eine Überprüfung des Urteils auf Rechtsfehler stattfindet. Bei Vernehmungen des Opfers besteht für dieses künftig grundsätzlich ein Anspruch darauf, dass eine Vertrauensperson, z. B. die Eltern oder ein Elternteil des verletzten Kindes, zugegen ist. Auch die Informationsrechte der Opfer werden ausgebaut. Künftig erhalten sie u. a. zusätzlich einen Anspruch auf Unterrichtung über bevorstehende Haftentlassungen des Täters und müssen auf ihre Rechte im Strafverfahren hingewiesen werden.

Um die Belastung kindlicher Opferzeugen bei der Durchführung des Strafverfahrens auch in der Praxis zu verringern, wurde im April 2000 eine bundeseinheitliche Handreichung zum Schutz kindlicher (Opfer-)Zeugen im Strafverfahren herausgegeben. Diese Broschüre wendet sich an die in der Praxis mit kindlichen Opferzeugen befassten Personen (Polizeibeamte, Staatsanwälte, Richter) und soll einen Überblick über die gesetzlichen Regelungen in diesem Bereich sowie eine Anleitung über deren praktische Umsetzung durch einen schonenden und rücksichtsvollen Umgang mit dem (Opfer-)Zeugen im Strafverfahren geben.

Um Kinder und Jugendliche über den Ablauf des Strafverfahrens und ihre Rechte im Strafverfahren zu informieren, hat das Bundesministerium der Justiz im Dezember 2004 unter dem Titel „Ich habe Recht(e)“ eine Broschüre herausgegeben. Sie wendet sich in jugendgerechter Sprache – an der Erstellung haben Kinder und Jugendliche mitgewirkt – und unter Verwendung von Beispielsfällen aus dem Alltag Jugendlicher speziell an die Altersgruppe der ab Zwölfjährigen. So können durch Information Ängste genommen und Betroffene, die Gewalt erfahren haben, ermutigt werden, Strafanzeige zu erstatten.

Kindlichen Opfern sollen nach **Buchstabe d** während des gesamten Verfahrens geeignete Hilfsdienste zur Verfügung stehen. Dazu ist darauf hinzuweisen, dass es in Deutschland eine breite und ausdifferenzierte Hilfe- und Beratungslandschaft in staatlicher und nichtstaatlicher Trägerschaft insbesondere für die Opfer von sexueller Gewalt gegen Kinder in dem Zuständigkeitsbereich der Länder und Kommunen gibt.

Daneben wurden in einzelnen Bundesländern zur Entlastung kindlicher und jugendlicher Zeuginnen und Zeugen Zeugenbegleitprogramme im Strafverfahren eingeführt. Dabei kommt dem Land Schleswig-Holstein mit der landesweiten Einführung eines offiziellen Zeugenbegleitprogramms, das hier beispielhaft erläutert werden soll, für Kinder und Jugendliche eine Vorreiterrolle zu.

Ziel des Zeugenbegleitprogramms ist es, wichtige Informationen zum Ablauf des Strafverfahrens zu vermitteln, um Ängste und Befürchtungen abzubauen und weitere Schädigungen zu reduzieren. Darüber hinaus findet im Anschluss an das Strafverfahren eine Nachbetreuung statt. Einen wesentlichen Aspekt der Zeugenbegleitung stellt dabei die soziale Unterstützung des kindlichen Zeugen durch die Begleitperson dar. Im Rahmen des Modellprojekts wurde festgestellt, dass begleitete Kinder als geringer emotional belastet eingeschätzt wurden und der Beweiswert ihrer Aussagen höher beurteilt wurde.

Die Vermittlung der kostenlosen Zeugenbegleitung beginnt bei Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft. Daneben haben sich andere Wege der Vermittlung durch Beratungsstellen, Jugendämter, Rechtsanwaltskanzleien oder Kriminalpolizei etabliert. Vor dem ersten Kontakt mit dem kindlichen Zeugen findet ein Gespräch mit den Eltern bzw. mit der jeweiligen Bezugsperson statt. Anschließend folgen zwei bis drei Kontakte mit dem Kind selbst, wobei über den Ablauf der Hauptverhandlung, die Zeugenvernehmung, die mögliche Anwesenheit des Angeklagten in der Verhandlung etc. gesprochen wird. Dem Kind ist es freigestellt, gegenüber der Begleitperson Angaben zum Vorfall zu machen. Darüber hinaus findet ein Gerichtsbesuch in Verbindung mit einem Besuch des Vorsitzenden Richters statt. Dies nimmt einen besonders hohen Stellenwert in der Zeugenbegleitung ein.

Während des Prozesses erfasst das Zeugenbegleitprogramm die Betreuung des Kindes während der Wartezeiten, die Begleitung während der Vernehmung und eine direkte Nachbesprechung des Erlebten. Selbst bei Ausschluss der Öffentlichkeit kann die Begleitperson als Vertrauensperson gemäß § 175 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) zugelassen werden. Eine abschließende Nachbesprechung mit Erläuterungen zum Urteil und dem weiteren Vorgehen, z. B. der Aufnahme einer Therapie, erfolgt einige Tage nach Ende des Strafverfahrens.

Buchstabe e fordert, die Privatsphäre und die Identität kindlicher Opfer zu schützen und im Rahmen des innerstaatlichen Rechts Maßnahmen zu ergreifen, um die unangemessene Verbreitung von Informationen zu verhindern, die zur Identifikation kindlicher Opfer führen könnten. Hierzu ist zunächst auf die Vorschriften der §§ 171b, 172 GVG hinzuweisen. Nach § 171b GVG kann die Öffentlichkeit von der Verhandlung ausgeschlossen werden, soweit Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Prozessbeteiligten, Zeugen oder durch eine rechtswidrige Tat Verletzten zur Sprache kom-

men, deren öffentliche Erörterung schutzwürdige Interessen verletzen würde, soweit nicht das Interesse an der öffentlichen Erörterung dieser Umstände überwiegt. Die Öffentlichkeit kann nach § 172 Nr. 4 GVG u. a. auch dann ausgeschlossen werden, wenn eine Person unter 16 Jahren vernommen wird.

Ergänzend sind die Strafvorschriften zum Schutz des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs, insbesondere § 203 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 1 StGB, zu nennen, nach dem sich u. a. strafbar macht, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm als Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren oder als Amtsträger, z. B. Richter, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Daneben bestraft § 353d StGB verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen. Nach § 353d Nr. 1 StGB macht sich strafbar, wer entgegen einem gesetzlichen Verbot über eine Gerichtsverhandlung, bei der die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, oder über den Inhalt eines die Sache betreffenden amtlichen Schriftstücks öffentlich eine Mitteilung macht.

Weiterhin ist dafür Sorge zu tragen, dass kindliche Opfer sowie ihre Familien und die für sie aussagenden Zeugen vor Einschüchterung und Vergeltung sicher sind (**Buchstabe f**). Die Bundesrepublik Deutschland hat mit dem Erlass des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen (BGBl. I S. 3510) geeignete Maßnahmen ergriffen, um dafür Sorge zu tragen, dass Belastungszeugen, auch kindliche Zeugen, vor Einschüchterung und Vergeltung sicher sind. § 1 Abs. 1 des Gesetzes sieht vor, dass eine Person, ohne deren Angaben in einem Strafverfahren die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsorts des Beschuldigten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre, mit ihrem Einverständnis geschützt werden kann, wenn sie aufgrund ihrer Aussagebereitschaft einer Gefährdung von Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit oder wesentlicher Vermögenswerte ausgesetzt ist und sich für Zeugenschutzmaßnahmen eignet. Eine Altersgrenze ist ausdrücklich nicht vorgesehen.

Von erheblicher praktischer Bedeutung ist ferner, dass kindliche Opfer und ihre Familien auch als Angehörige gefährdeter Zeugen gemäß § 1 Abs. 2 und 3 des oben genannten Gesetzes geschützt werden können. In der Praxis der Zeugenschutzdienststellen werden gegenwärtig Kinder fast ausschließlich als Angehörige von Zeugen geschützt, da Staatsanwaltschaften und Gerichte die Aussagen von Kindern in aller Regel als nicht so gewichtig werten, dass eine Aufnahme von Kindern in Maßnahmen des Zeugenschutzes gerechtfertigt erscheint.

Zeugenschutzmaßnahmen zielen jedoch nicht darauf ab, kindliche Opfer und ihre Familien generell vor Einschüchterung und Vergeltung zu schützen. Dies ist ausschließlich aufgrund des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts möglich. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass Einschüchterung oder Vergeltungsmaßnahmen dieser Art je nach den Umständen des Einzelfalls als Nötigung (§ 240 StGB), Bedrohung (§ 241 StGB), Freiheitsberaubung (§ 239 StGB), Begünstigung (§ 257 StGB), Strafvereitelung (§ 258 StGB), Verleitung zur Falschaussage (§ 160 StGB) oder Körperverletzung (§§ 223 ff. StGB) strafbar sind.

Die Vertragsstaaten sollen nach **Buchstabe g** unnötige Verzögerungen bei der Entscheidung von Fällen und der Durchführung von Beschlüssen oder Verfügungen vermeiden, mit denen kindlichen Opfern eine Entschädigung gewährt wird.

Schadensersatzansprüche gegen den oder die Täter sind auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen. Daneben besteht nach §§ 403 ff. StPO die Möglichkeit, dass der Verletzte gegen den Beschuldigten einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch, der zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört und noch nicht anderweitig gerichtlich anhängig gemacht ist, im Strafverfahren geltend macht.

Daneben bestehen Ansprüche auf staatliche Entschädigung für kindliche Opfer nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz – OEG). Entscheidungen über diese Ansprüche sind in der Bundesrepublik Deutschland nicht Teil des Strafverfahrens; solche Entschädigungen sind vielmehr bei den Versorgungsverwaltungen der Länder in einem Verfahren nach sozialrechtlichen Regelungen zu beantragen. Für die Entscheidung über Anträge nach diesem Gesetz sind in den einzelnen Versorgungssämtern in der Regel besondere Arbeitseinheiten zuständig, die unmittelbar dem Behördenleiter zugeordnet sind. Auch dadurch wird eine möglichst zeitnahe Entscheidung über diese Anträge gewährleistet. Neben finanziellen Leistungen bietet das OEG zudem Maßnahmen der Heilbehandlung, die bereits vor der endgültigen formellen Entscheidung über den gesamten Antrag erbracht werden können.

Die jeweiligen Verfahrensordnungen stellen sicher, dass keine unnötigen Verzögerungen bei der Entscheidung über diese Ansprüche und bei der Vollstreckung der Entscheidungen entstehen.

Die Absätze 2 bis 5 enthalten ergänzende Bestimmungen. Absatz 2 verpflichtet die Vertragsstaaten, sicherzustellen, dass Ungewissheit in Bezug auf das tatsächliche Alter des Opfers die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen, einschließlich Ermittlungen zur Feststellung des Alters des Opfers, nicht verhindert. Diese Verpflichtung wird durch § 160 Abs. 1 StPO erfüllt.

Nach Absatz 3 haben die Vertragsstaaten sicherzustellen, dass bei der Behandlung von Kindern, die Opfer von in diesem Protokoll bezeichneten Straftaten geworden sind, in Strafverfahren das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist. Daraus ergibt sich kein Umsetzungsbedarf. Die Bestimmung wird allerdings so ausgelegt, dass das Wohl des Kindes zwar ein vorrangig, aber kein vor dem staatlichen Interesse an einer effektiven Strafverfolgung zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist. Im Einzelfall muss ein unter Umständen aus der Sicht des Kindeswohls gegebenes Interesse an einem Verzicht auf Strafverfolgung hinter diesem staatlichen Interesse (und das möglicher künftiger Opfer eines potentiellen Wiederholungstäters) an einer effektiven Strafverfolgung zurücktreten. Dem Ziel des Absatzes 3 dienen verschiedene Vorschriften. Zu nennen ist etwa die Möglichkeit der Videovernehmung von Kindern sowie die Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung nach §§ 171 b, 172 GVG.

Absatz 4 verpflichtet die Vertragsstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, um eine angemessene, insbesondere juristische und psychologische Ausbildung der Personen sicherzustellen, die mit Opfern von nach dem Protokoll verbotenen Straftaten arbeiten. Aufgrund der gewählten Formulierung sowie aus dem Sinn und Zweck der Konvention ergibt sich, dass durch die Regelung insbeson-

dere die Schulung von Richtern, Staats- und Rechtsanwälten zum Umgang mit kindlichen Opfern sichergestellt werden soll. Hierzu ist hier besonders auf Maßnahmen zur Fortbildung von Richtern, aber auch Staatsanwälten über die Besonderheiten des Opferschutzes, der Opferhilfe sowie von Verfahren mit Kindern hinzuweisen. Insbesondere durch Veranstaltungen der Deutschen Richterakademie nimmt die Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten auf den genannten Gebieten einen breiten Raum ein.

Nach Absatz 5 ergreifen die Vertragsstaaten gegebenenfalls Maßnahmen, um die Sicherheit und Unversehrtheit der Personen und/oder Organisationen zu gewährleisten, die an der Verhütung solcher Straftaten und/oder am Schutz und an der Rehabilitierung ihrer Opfer beteiligt sind. Hierzu ist auf das allgemeine Gefahrenabwehrrecht und die Vorschriften des Strafgesetzbuches zum Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit hinzuweisen (§§ 211 ff., 223 ff. StGB).

Absatz 6 bestimmt, dass Artikel 8 nicht so auszulegen ist, als beeinträchtigt er das Recht des Beschuldigten auf ein faires und unparteiisches Verfahren oder als sei er mit diesem Recht unvereinbar. Das entspricht verfassungsrechtlichen Vorgaben. Das aus Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 20 Abs. 3 Grundgesetz abgeleitete Rechtsstaatsprinzip gewährleistet u. a. den Anspruch auf ein faires Strafverfahren.

Zu Artikel 9

Artikel 9 verpflichtet in den Absätzen 1 und 2 die Vertragsstaaten zu Maßnahmen zur Prävention der in Artikel 3 genannten Straftaten. Durch Repression allein kann Kriminalität nicht erfolgreich bekämpft werden. Vorrangig ist vielmehr anzustreben, die Begehung von Straftaten durch vorbeugende Maßnahmen zu vermeiden. Auch für den Schutz der Kinder vor den in diesem Protokoll bezeichneten Straftaten spielt daher eine wirksame Kriminalprävention eine herausragende Rolle. Seit Anfang der 90er Jahre haben sich in Deutschland vor allem auf kommunaler und regionaler Ebene kriminalpräventive Räte und Gremien gebildet, deren Zahl zwischenzeitlich etwa 2 000 beträgt. Zusätzliche Impulse für die Kriminalprävention gehen von dem im Juni 2001 gegründeten bundesweiten Präventionsgremium „Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK)“ aus, in dem Bund, Länder, Kommunen, Religionsgemeinschaften und andere gesellschaftliche Kräfte zusammenarbeiten. Das DFK entwickelt interdisziplinär gesamtgesellschaftliche Strategien gegen die Kriminalitätsursachen; es initiiert und fördert präventive Aktionen und Projekte. Es dient auch dem Meinungs- und Erfahrungsaustausch auf nationaler und internationaler Ebene und soll die Aktivitäten anderer – insbesondere kommunaler – Initiativen als zentrale Informations- und Servicestelle ergänzen und unterstützen.

Die Bundesregierung hat die Bekämpfung und Prävention von kommerzieller sexueller Ausbeutung von Kindern auf nationaler und internationaler Ebene von Anfang an aktiv mitgetragen. Anknüpfend an den ersten Weltkongress in Stockholm, auf dem ein weltweiter Aktionsrahmen für die Bekämpfung von kommerzieller sexueller Ausbeutung entwickelt wurde, hat die Bundesregierung im Juli 1997 ein Arbeitsprogramm gegen Kindesmissbrauch, Kinderpornographie und Sextourismus vorge-

legt. Es steckte einen nationalen Handlungsrahmen mit Maßnahmen zu Aufklärung, Prävention und Recht, zur internationalen Strafverfolgung und zum verbesserten Opferschutz ab.

Das Addendum vom Januar 2001 enthielt einen Zwischenbericht über erfolgte innerstaatliche Umsetzungsschritte und ergänzte das Arbeitsprogramm um weitere zukünftige Maßnahmen. Parallel zu diesen nationalen Bemühungen wurde von Seiten der Bundesregierung auch die internationale Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Bekämpfung von kommerzieller sexueller Ausbeutung von Kindern verstärkt, etwa durch eine engere Zusammenarbeit mit den Zielländern des Sextourismus, eine verbesserte international koordinierte Strafverfolgung und die Einbindung in internationale Aktions- und Informationsnetzwerke.

Anknüpfend an den „Zweiten Weltkongress gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern“ im Dezember 2001 in Yokohama hat die Bundesregierung am 29. Januar 2003 einen Aktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung verabschiedet. Er bündelt die einzelnen Maßnahmen der Bundesregierung in einem ressortübergreifenden Gesamtkonzept zur Bekämpfung von Kindesmissbrauch, Kinderpornographie (im Internet), Kinderhandel und Kinderprostitution. Ziel des Aktionsplans ist es, den strafrechtlichen Schutz von Kindern und Jugendlichen weiterzuentwickeln, die Prävention und den Opferschutz zu stärken sowie die Vernetzung der Hilfs- und Beratungsangebote und die internationale Zusammenarbeit zu fördern.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die im „Aktionsplan der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung“ beschlossene Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit im April 2004 mit der bundesweiten Präventionskampagne „Hinsehen. Handeln. Helfen!“ begonnen. Dadurch ist es gelungen, eine breite Aufmerksamkeit für das Thema zu erreichen, das Bewusstsein der Bevölkerung zu schärfen, über qualifizierte Hilfsangebote und Beratungsstellen zu informieren sowie personelle und thematische Allianzen im Interesse der Kinder und ihrer Familie zu schaffen. Die vornehmliche Zielgruppe, Erwachsene im Umfeld von Kindern sowie Multiplikatoren und Multiplikatoren (z. B. aus Schulen, Kindertagesstätten etc.) sind in der Kampagne durch unterschiedliche Medien angesprochen worden. Elemente der Kampagne waren ein Internetangebot, das Servicetelefon des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, eine Bustour durch 18 Städte, ein TV-Spot, Anzeigen und Großflächenplakate sowie ein Leporello und eine Broschüre zu den zentralen Fragen beim Thema sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen.

Durch den Aufbau einer Internetplattform beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (www.hinsehen-handeln-helfen.de) können mittels einer einfach zu bedienenden Datenbank regionale Beratungseinrichtungen und vertiefende Informationen zu dem Themenbereich abgerufen werden. Beratungsstellen aus dem ganzen Bundesgebiet tragen sich in diese Datenbank mit den entsprechenden Angaben zur Erreichbarkeit, zu Sprechzeiten sowie ihrem Profil ein. Das bietet Kindern, Jugendlichen und Eltern in Krisensituationen die Möglichkeit zur unmittelbaren Kontaktaufnahme

mit einer örtlichen Kinderschutzinstitution oder einer professionellen Fachkraft. Seit der Freischaltung der Website werden im Schnitt 200 Besucherinnen und Besucher täglich verzeichnet.

Die im Rahmen der Kampagne herausgegebene Broschüre „Mutig fragen – besonnen handeln“ informiert und gibt Antworten auf viele Fragen zum Thema „Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen“. Der Ratgeber vermittelt den Eltern praktische Hilfestellung und zeigt präventive Handlungsmöglichkeiten auf, wenn Anhaltspunkte für sexuelle Gewalt gegenüber einem Kind bestehen. Im März 2006 ist die Broschüre bereits in der dritten Auflage erschienen und sie wird monatlich ca. zweihundert Mal über die Internetseite dieses Bundesministeriums heruntergeladen.

Als weitere präventive Maßnahme förderte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend den Aufbau des bundesweiten, kostenlosen Kinder- und Jugendtelefons und des Elterntelefons „Nummer gegen Kummer“. Seit 1998 wird der Ausbau des flächendeckenden Netzes fortlaufend gesichert. Dieses Gesprächs- und Beratungsangebot steht Kindern, Jugendlichen und Eltern zur Verfügung, die bei Sorgen, Nöten und Problemen konkrete Hilfe und Unterstützung brauchen. Daneben unterstützt das Bundesministerium seit 1999 die Einrichtung „Das virtuelle Kinderschutz-Zentrum – Interaktive Hilfen für Kinder und Eltern“ (www.youngavenue.de). Das Konzept ist eingebunden in die Arbeit der Kinderschutz-Zentren und versteht sich als kommunikatives und innovatives Mittel für Kinder und Jugendliche, die in Krisensituationen per Internet unmittelbarer Kontakt zu Kinderschutz-Zentren aufnehmen können.

Mit dem Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung (IKK) am Deutschen Jugendinstitut hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend seit 1999 eine bundesweit tätige interdisziplinäre Informations-, Beratungs- und Vernetzungsstelle zur Unterstützung der Prävention von Gewalt gegen Kinder ins Leben gerufen. Ziel dieser Einrichtung ist es, in- und ausländische Fachinformationen zu bündeln und über Entstehung, Prävention, Intervention und Therapie zu informieren. Als nationale und internationale Schnittstelle zwischen Forschung, Praxis und Politik wird dadurch die Transparenz und produktive Zusammenarbeit der verschiedenen Fachbereiche ermöglicht. Die Veröffentlichung der Datenbank im Internet stellt einen aktuellen Gesamtüberblick zur Präventionsarbeit mit Informationen und Adressen aller relevanten Projekte zur Verfügung.

Im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes fördert die Bundesregierung Fachkongresse, Seminare und Weiterbildung speziell für Haupt- und Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendhilfe, die sich gezielt dem Schutz von Kindern und Jugendlichen widmen. Einen Schwerpunkt bildet dabei die Unterstützung von Qualifizierungs- und Fortbildungsveranstaltungen vorrangig zur Thematik des Umgangs mit sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen. Finanzielle Zuwendungen aus dem jugendpolitischen Förderinstrument des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Kinder- und Jugendplan des Bundes, erhalten insbesondere die Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zen-

tren, die Deutsche Gesellschaft gegen Kindesmisshandlung und -vernachlässigung (DGgKV) sowie das Evangelische Jugend- und Fürsorgewerk (EJF).

Bei der Bekämpfung des grenzenlosen sexuellen Missbrauchs und der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Kindern unterstützt die Bundesregierung Kooperationsprojekte internationaler Organisationen mit der Europäischen Kommission. Gefördert werden bei terre des hommes die Entwicklung und Produktion so genannter Inflight-Spots gegen Kinderprostitution im Tourismus sowie deren Adaption in eine Kino- und TV-Version. Dadurch sollen Reisende auf Interkontinentalflügen für das Thema „Sexuelle Ausbeutung von Kindern im Tourismus“ sensibilisiert werden, und über eine Internetplattform (www.child-hood.com) werden vielfältige Informationen für Reisende und mit der Problematik konfrontierte Berufsgruppen bei Reisebüros und Hotels zur Verfügung gestellt. Mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat der Deutsche Reisebüro- und Reiseveranstalterverband zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder gegen sexuelle Ausbeutung (ECPAT Deutschland e. V.) einen Verhaltenskodex für seine Mitglieder verabschiedet, und es werden fortlaufend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Reiseunternehmen entsprechend geschult. Dies bietet eine dauerhafte Grundlage für Prävention und Aufklärung im Kampf gegen kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern im Reise- und Tourismussektor.

Nach Absatz 3 haben die Vertragsstaaten alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um jede geeignete Hilfe für die Opfer solcher Straftaten sicherzustellen, einschließlich ihrer vollständigen sozialen Wiedereingliederung und ihrer vollständigen körperlichen und psychischen Genesung.

Menschen, die auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland Opfer einer Gewalttat werden, können Ansprüche nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) geltend machen. Dieses Gesetz ist bereits im Jahre 1976 in Kraft getreten. Leistungen nach dem OEG werden auf Antrag gewährt; eine Antragsfrist gibt es nicht. Ziel des OEG ist es, die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen von Gewalttaten auszugleichen. Anspruchsberechtigt nach diesem Gesetz sind Personen, die durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen Angriff eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben (Geschädigte) oder die Hinterbliebenen von Personen sind, die infolge der gesundheitlichen Schädigung gestorben sind.

Umfang und Höhe der nach dem Opferentschädigungsgesetz zu erbringenden Leistungen richten sich nach den z. B. auch für die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen geltenden Regelungen des sozialen Entschädigungsrechts. Dieses Leistungssystem beinhaltet sowohl monatliche Rentenzahlungen bei dauernden gesundheitlichen Schäden wie auch Heilbehandlungsleistungen. Weiterhin werden monatliche Zahlungen zum Ausgleich wirtschaftlicher Schäden aufgrund der Gewalttat sowie gegebenenfalls Zahlungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts erbracht. Auch ausländische Staatsangehörige können OEG-Leistungen erhalten, wobei Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten dieselben Leistungen wie Deutsche erhalten, während bei anderen Ausländern der Leistungsumfang grundsätzlich

von der Dauer ihres Aufenthalts in Deutschland abhängig ist.

Insbesondere für kindliche und jugendliche Opfer sind durch das Gesetz vom 6. Dezember 2000 zur Änderung des Opferentschädigungsgesetzes und anderer Gesetze (BGBl. I S. 1676) heilpädagogische, heilgymnastische und bewegungstherapeutische Maßnahmen als Rechtsanspruch in den Leistungskatalog des OEG aufgenommen worden.

Grundsätzlich ist für die Gewährung einer Entschädigung nach dem OEG eine besondere (kriminelle oder sonstige) Motivation des jeweiligen Täters nicht erforderlich.

Absatz 4 verpflichtet die Vertragsstaaten, sicherzustellen, dass alle kindlichen Opfer von in diesem Protokoll bezeichneten Straftaten Zugang zu Verfahren haben, die es ihnen ermöglichen, ohne Diskriminierung von den gesetzlich Verantwortlichen Schadensersatz zu erhalten.

Die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland entsprechen diesem Erfordernis. Materiellrechtlich sind die angesprochenen Fälle über § 823 Abs. 1, 2, § 826 BGB in Verbindung mit dem jeweiligen Schutzgesetz abgedeckt. Auch kann gemäß § 50 der Zivilprozessordnung (ZPO) jedes Kind Partei eines Zivilprozesses sein und seinen Anspruch auf Schadensersatz vor Gericht geltend machen. Da es jedoch geschäftsunfähig (unter sieben Jahre alt, § 104 Nr. 1 BGB) oder nur beschränkt geschäftsfähig (zwischen sieben und 18 Jahre alt, § 106 in Verbindung mit § 2 BGB) ist, ist es als nicht prozessfähig anzusehen (§ 52 ZPO) und bedarf der Vertretung durch Eltern, Vormund oder Pfleger. Hierin liegt aber keine Diskriminierung im Sinne des Fakultativprotokolls.

Auch für das Internationale Privat- und Zivilprozessrecht löst Absatz 4 unabhängig von der Auslegung keinen Umsetzungsbedarf aus. Wird ausgehend vom Wortlaut der Vorschrift (insbesondere im Hinblick auf die Wörter „without discrimination“) Absatz 4 dahin verstanden, dass für das Internationale Privat- und Zivilprozessrecht nicht etwa die Einführung eines Weltrechtsprinzips, sondern lediglich die benachteiligungsfreie Anwendung allgemeiner Vorschriften gefordert wird, so ist dies offensichtlich.

Allerdings dürfte sich nicht von vornherein ausschließen lassen, Absatz 4 eine weitergehende Bedeutung zuzuschreiben in dem Sinne, dass die Bestimmung gewisse (wie auch immer zu definierende) inhaltliche Mindeststandards an die Rechtsordnungen der Vertragsstaaten stellt, die über ein reines Benachteiligungsverbot hinausgehen. Die deutsche Rechtsordnung genügt aber auch diesen gesteigerten Anforderungen.

Nach den §§ 12, 13 und 23 ZPO kann wegen vermögensrechtlicher Ansprüche grundsätzlich jede Person vor deutschen Gerichten in Anspruch genommen werden, die im Inland ihren Wohnsitz oder ihr Vermögen hat. Eine internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte kann ferner aus § 32 ZPO folgen, falls der Täter im Inland eine unerlaubte Handlung begangen hat. Damit lassen sich zwar nicht restlos alle denkbaren Fallkonstellationen im Sinne eines Weltrechtsprinzips abdecken. Hat der Täter aber im Inland weder Wohnsitz noch Vermögen, so dürfte einer Klage vor deutschen Gerichten ohnedies kaum praktische Bedeutung zukommen. Eine Lücke könnte sich allerdings insofern auftun, als der Gerichtsstand des § 23 ZPO nicht gegenüber Personen in Anspruch genommen werden kann, die ihren Wohnsitz in einem ande-

ren Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Luganer Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens vom 16. September 1988 (Island, Norwegen, Schweiz) haben. Dies ergibt sich jeweils aus Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000 (Brüssel I – VO), des Brüsseler Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens vom 27. September 1968 sowie des Luganer Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens vom 16. September 1988. In Anbetracht der wenig präzisen Fassung des Artikels 9 Abs. 4 des Protokolls mag es aber genügen, wenn die internationale Zuständigkeit eines Staates besteht, der zumindest teilweise in die europäische justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen eingegliedert ist.

Nach Absatz 4 ist es außerdem erforderlich, sicherzustellen, dass Sachnormen zur Anwendung gelangen, die dem Opfer von Straftaten nach Artikel 3 eine angemessene Entschädigung ermöglichen. Das deutsche (internationale) Deliktsrecht genügt diesen Anforderungen. Das deutsche Internationale Privatrecht (IPR) enthält in den Artikeln 40 ff. des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) deliktsrechtliche Anknüpfungsregeln, die die in Rede stehenden Ansprüche des Kindes erfassen. Falls keine Sonderanknüpfungen eingreifen, ist in erster Linie das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Ersatzpflichtige gehandelt hat. Es wird daher regelmäßig deutsches Recht anwendbar sein, wenn die verbotenen Aktivitäten vom Inland ausgegangen sind.

Nach Absatz 5 haben die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Herstellung und Verbreitung von Material, mit dem für die in diesem Protokoll bezeichneten Straftaten geworben wird, wirksam zu verbieten. Dies wird durch die Teilnahmeregeln (§§ 26, 27, 30 StGB), die Vorschriften der §§ 111, 184b Abs. 1 StGB, § 120 OWiG und die Einziehungsvorschriften des Strafrechts (§§ 74 ff. StGB) und des Ordnungswidrigkeitsrechts (§§ 123, 22 ff. OWiG) gewährleistet.

Die Werbung für die in Artikel 3 genannten Straftaten kann, soweit diese Straftaten wenigstens das Versuchsstadium erreicht haben, als Anstiftung zu diesen Straftaten gewertet werden. Haben die Straftaten das Versuchsstadium nicht erreicht, so ist hinsichtlich der als Verbrechen eingestuften Taten, wie der Entziehung Minderjähriger in den Fällen des § 235 Abs. 4 StGB, die Vorschrift des § 30 StGB anwendbar (Versuch der Beteiligung). Hinsichtlich der als Vergehen eingestuften Straftaten, wie etwa § 235 Abs. 1 und 2, § 236 StGB, ist die Vorschrift des § 111 StGB einschlägig (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten). Nach § 184b Abs. 1 Nr. 3 StGB ist schon das Anpreisen kinderpornographischer Schriften strafbar. Die Vorschriften der §§ 74 ff. StGB ermöglichen dann die Einziehung des Materials. Das OWiG deckt ebenfalls einen Teil der von Artikel 9 Abs. 5 geforderten Verbote ab: § 120 Abs. 1 Nr. 2 OWiG verbietet die Werbung für (jegliche) Prostitution durch das Verbreiten von Schriften. Das Herstellen dieser Schriften selbst ist nicht verboten, jedoch können nach § 123 OWiG die Schriften selbst eingezogen und die zur Herstellung bestimmten Vorrichtungen unbrauchbar gemacht werden.

Zu Artikel 10

Die Vertragsstaaten verpflichten sich in Absatz 1 zu einer Stärkung der internationalen Zusammenarbeit,

indem sie zwei- und mehrseitige Vereinbarungen zur Verhinderung von Kinderprostitution, -pornographie und -sextourismus und zur Verfolgung und Ahndung dieser Delikte schließen. Dazu ist auf die Arbeiten im Rahmen der Europäischen Union hinzuweisen. Am 1. August 2002 ist der Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung des Menschenhandels in Kraft getreten; der Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie ist am 20. Januar 2004 in Kraft getreten. Das Ministerkomitee des Europarats hat außerdem am 31. Oktober 2001 die Empfehlung zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung verabschiedet und am 8. November 2001 das Übereinkommen zur Bekämpfung der Computerkriminalität („Convention on Cyber Crime“) angenommen, das am 1. Juli 2004 in Kraft getreten ist; Deutschland hat das Übereinkommen am 23. November 2001 gezeichnet. Das Zusatzprotokoll zur Prävention, Bekämpfung und Strafverfolgung von Menschenhandel, insbesondere des Handels mit Frauen und Kindern, ist zusammen mit dem VN-Übereinkommen gegen transnational organisierte Kriminalität auf der Zeichnungskonferenz in Palermo im Dezember 2000 von Deutschland gezeichnet worden. Das Ratifikationsverfahren ist inzwischen abgeschlossen.

Am 11. Mai 2005 wurde die Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels (ETS Nr. 197) verabschiedet und am 16. Mai 2005 zur Zeichnung aufgelegt. In dieser Konvention, die sich gegen jegliche Art des Menschenhandels und der menschlichen Ausbeutung ausspricht, wird besonders die hohe Verletzbarkeit von Kindern und Jugendlichen betont sowie der Bedarf nach spezifischer Prävention und nach Schutzmaßnahmen für diese Altersgruppe. Deutschland hat die Konvention inzwischen gezeichnet.

Außerdem soll die internationale Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Behörden der Vertragsstaaten, den nationalen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen und den internationalen Organisationen gefördert werden.

Die bestehenden bi- und multilateralen Vereinbarungen geben den Strafverfolgungsbehörden bereits heute ein effektives Instrumentarium zur grenzüberschreitenden Ermittlung und zur internationalen Bekämpfung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornographie an die Hand. Sollten sich in der Praxis bei der strafrechtlichen Zusammenarbeit im Verhältnis zu einem Vertragsstaat dennoch Unzuträglichkeiten ergeben, so wird die Bundesregierung die erforderlichen Schritte unternehmen, um auf eine Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit durch die Schaffung neuer vertraglicher Grundlagen hinzuwirken.

Nach Absatz 2 fördern die Vertragsstaaten die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung kindlicher Opfer bei ihrer körperlichen und psychischen Genesung sowie ihrer sozialen Wiedereingliederung in die Heimat. Um den transnationalen sexuellen Missbrauch von Kindern zu bekämpfen, haben das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Zusammenarbeit mit den Ländern Bayern und Sachsen sowie mit den Nichtregierungsorganisationen „Karo“ und „Helsinki Citizens' Assembly“ das Projekt „Bekämpfung des Sextourismus durch deutsche

Täter in den grenznahen Gebieten der Tschechischen Republik“ (Projekt KISS) durchgeführt. Ziel des Projekts ist es, den Kinderschutz insgesamt zu erhöhen und insbesondere die Öffentlichkeit über den sexuellen Missbrauch von Kindern durch deutsche Täter in der Tschechischen Republik aufzuklären und für das Phänomen zu sensibilisieren. Zielgruppe des Projekts sind alle Personen, die über bestimmte Grenzübergänge von Bayern und Sachsen in die Tschechische Republik ein- und ausreisen. Um die gewonnenen Erfahrungen im Bereich der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität in Bezug auf das Schleuserwesen, den Menschenhandel, insbesondere den Frauenhandel, sowie die Verhinderung und den Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung, auszubauen und zu vertiefen, wurde im März 2002 eine gemeinsame deutsch/tschechisch/polnische Arbeitsgruppe eingesetzt. Im Verlauf der Arbeitsgruppentätigkeit haben Deutschland und die Tschechische Republik weitere Fortschritte bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität in der deutsch-tschechischen Grenzregion, insbesondere des Frauen- und Mädchenhandels sowie der sexuellen Ausbeutung von Kindern, erreicht. Dies sind unter anderem:

- die Errichtung einer Hotline „Anonymer Zeuge“ durch die Tschechische Republik,
- die Benennung von Kontaktbeamten für die Bekämpfung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zur Förderung eines intensiven deliktsspezifischen Informationsaustausches,
- die Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen auf der Grundlage des deutsch-tschechischen Polizeivertrages bei Vorliegen konkreter Ermittlungsansätze,
- die Durchführung von Sensibilisierungsmaßnahmen von Polizeibeamten, die mit der Thematik „sexuelle Ausbeutung“ befasst sind, zu diesem Deliktfeld durch Vertreter von Nichtregierungsorganisationen,
- die Durchführung einer Bevölkerungssensibilisierung mittels des Flyers „Kleine Seelen – Große Gefahr“ an der tschechischen Grenze.

Die Bundesregierung leistet ihren Beitrag zu einer Förderung der internationalen Zusammenarbeit hinsichtlich der Unterstützung kindlicher Opfer bei deren körperlichen und seelischen Genesung durch die Teilnahme an internationalen Konferenzen zu diesen Thematiken, insbesondere im Rahmen der Europäischen Union. Dadurch wird neben einer größeren Kenntnis auch eine Verbesserung der gegebenen gesetzlichen Möglichkeiten im Bereich der Opferentschädigung angestrebt.

Nach den Absätzen 3 und 4 soll die internationale Zusammenarbeit gestärkt werden, um die tieferen Ursachen, wie Armut und Unterentwicklung, zu beseitigen, die zu der Gefährdung von Kindern durch den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und -pornographie sowie den Kindersextourismus beitragen. Die Vertragsstaaten, die dazu in der Lage sind, stellen im Rahmen bestehender multilateraler, regionaler, bilateraler oder anderer Programme finanzielle, technische oder andere Hilfe zur Verfügung.

Die Bundesregierung unterstützt Vorhaben zur Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen in Entwicklungsländern.

Das Konventionsvorhaben „Schutz von Minderjährigen vor sexueller Ausbeutung“ wurde im Hinblick auf die Ver-

pflichtung Deutschlands aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, dem vorliegenden Fakultativprotokoll sowie dem Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290) 2004 begonnen. Mit diesem Vorhaben soll die Problematik der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen in die deutsche Entwicklungszusammenarbeit integriert werden. Vor allem wird die Umsetzung des Fakultativprotokolls in ausgewählten Partnerländern unterstützt. Dazu gehören Maßnahmen zur Anpassung von nationalen Gesetzen und deren Umsetzung, die Qualifizierung von Polizei und Justiz, Sozialarbeiter/innen und Gesundheits- und Bildungspersonal sowie Maßnahmen zur Primärprävention und zum Opferschutz. Außerdem beteiligt sich das Konventionsvorhaben intensiv am Aufbau von nationalen und internationalen Netzwerken mit Behörden, Privatsektor (vor allem der Tourismusbranche) und Kinderrechtsorganisationen. Gute Praxiserfahrungen werden aufgearbeitet und der Öffentlichkeit unter www.gtz.de/nochildabase zur Verfügung gestellt.

Folgende Maßnahmen werden durch das Konventionsvorhaben „Schutz von Minderjährigen vor sexueller Ausbeutung“ unterstützt:

- Aktualisierung der Internetplattform „www.child-hood.com“ von terre des hommes. Auf dieser Plattform finden Reisende Informationen zur Problematik der sexuellen Ausbeutung in Zielländern und Hinweise darauf, was Reisende selbst zum Schutz der Kinder tun können.
- Die Ausbildung von Sozialarbeiter/innen in Kambodscha durch eine ortsansässige, renommierte Nichtregierungsorganisation (Social Services of Cambodia) bezüglich der Opferbetreuung und der Rehabilitierung von minderjährigen Opfern kommerzieller sexueller Ausbeutung.
- Mit der OSZE wird ab 2005 die Einführung eines Verhaltenskodexes in der Tourismusbranche in Albanien und Montenegro unterstützt.
- Polizeiliche Weiterbildung in Zentralamerika. Unterstützung eines Postgraduiertenkurses der Polizei zur Integration eines Moduls zum Thema „Schutz und Rehabilitation von minderjährigen Opfern sexueller Ausbeutung“.
- Erstellung der Studie „Verhaltenskodex zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung im Tourismus“ im Kontext von Nachhaltigkeit und gesellschaftlicher Verantwortung von Unternehmen. Diese Studie wurde in Kooperation mit dem Evangelischen Entwicklungsdienst, Arbeitsstelle Tourism Watch, erstellt.

Darüber hinaus beteiligt sich die Bundesregierung auch über internationale Nichtregierungsorganisationen an Projekten zur Bekämpfung des Kinderhandels in Entwicklungsländern.

Zu Artikel 11

Artikel 11 enthält eine Bestimmung, wonach zur Verwirklichung der Rechte der Kinder besser geeignete nationale oder völkerrechtliche Bestimmungen unberührt bleiben. Das Protokoll regelt somit entsprechend der üblichen Praxis nur Mindeststandards.

Zu Artikel 12

Artikel 12 regelt die Berichtspflichten. Innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Protokolls für einen Vertragsstaat hat dieser dem Ausschuss für die Rechte des Kindes einen umfassenden Bericht über die Maßnahmen vorzulegen, die er zur Durchführung des Protokolls ergriffen hat. Soweit ein Vertragsstaat nach Artikel 44 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes dem Ausschuss für die Rechte des Kindes Berichte vorlegt, hat er danach alle weiteren Angaben in Bezug auf die Durchführung des Protokolls in die Berichte aufzunehmen; alle anderen Vertragsstaaten des Protokolls legen alle fünf Jahre einen Bericht vor. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung des Protokolls ersuchen.

Zu Artikel 13

Nach Absatz 1 liegt das Protokoll für alle Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens über die Rechte des Kindes sind oder es unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf. Die Bundesrepublik hat das Protokoll – ebenso wie 56 weitere Staaten – am 6. September 2000 anlässlich des Millenniumsgipfels in New York gezeichnet.

Nach Absatz 2 bedarf das Protokoll der Ratifikation. Es steht allen Vertragsparteien des Übereinkommens oder den Staaten, die es unterzeichnet haben, offen. Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Zu Artikel 14

Artikel 14 enthält Bestimmungen über das Inkrafttreten. Das Protokoll tritt drei Monate nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft. Es

ist inzwischen in Kraft getreten.

Für jeden Staat, der dieses Protokoll nach seinem Inkrafttreten ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es einen Monat nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Zu Artikel 15

Artikel 15 eröffnet die Möglichkeit der Kündigung des Protokolls durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation. Die Kündigung wird ein Jahr nach ihrem Eingang beim Generalsekretär wirksam. Sie enthebt den Vertragsstaat in Bezug auf Straftaten, die sich vor dem Wirksamwerden seiner Kündigung ereignet haben, nicht seiner Verpflichtung aus dem Protokoll.

Zu Artikel 16

Artikel 16 betrifft das Verfahren der Änderung des Protokolls. Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung vorschlagen, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen werden muss. Sie ist nur für die Vertragsstaaten verbindlich, die sie angenommen haben.

Zu Artikel 17

Nach Absatz 1 ist der arabische, chinesische, englische, französische, russische und spanische Wortlaut gleichermaßen verbindlich. Das Protokoll wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt. Nach Absatz 2 übermittelt der Generalsekretär der Vereinten Nationen allen Vertragsstaaten des Übereinkommens und allen Staaten, die das Übereinkommen gezeichnet haben, beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.